

Erster Abschnitt.

Die Anfänge Maximilians II. und der Augsburger Reichstag von 1566.

Als Maximilian, eben sein 37. Lebensjahr vollendend (geb. 31. Juli 1527), in die kaiserliche Regierung eintrat, war die Erwartung der Zeitgenossen vor allem auf die eine Frage gespannt, wie er sich in dem Gegensatz der Bekenntnisse entscheiden werde. Konnten ihm doch aus den letzten Jahren, in denen er unter äußerem Zwang gelebt hatte, beide Religionsparteien Aeußerungen vorrücken, welche die Erwartung einer nunmehrigen bestimmten Entscheidung für ihr Bekenntnis rechtfertigten. Indes gleich die ersten Handlungen des neuen Monarchen — daß er z. B. den Dominikaner Zithard in dem Amte des Hofpredigers bestätigte und bei der Trauerfeier für seinen Vater auch eine Seelenmesse befahl, oder daß er den Abt von Kremsmünster, der den Zeitpunkt für günstig hielt, sich öffentlich zu vermählen, gefangen setzen und zur Rechenschaft ziehen ließ —,¹⁾ waren geeignet, zunächst die Hoffnungen der Protestanten zu vereiteln. Und wenn die Katholiken aus solchen Maßregeln gute Hoffnung für ihre Sache schöpften, so mußten auch sie bald nachher wieder erfahren, wie der Kaiser am Allerjeelentage morgens früh auf die Jagd auszog, um sich dem Seelenamt zu entziehen.²⁾ Maximilian hörte aufmerksam die Predigten seiner katholischen Hofgeistlichen: aber die Lehren von der Heiligenverehrung und dem Fegefeuer wünschte er nicht berührt und offene Angriffe gegen die Augsburger Konfession vermieden zu sehen;³⁾ er besuchte an Sonn- und Festtagen die Messe: aber derjenigen katholisch-religiösen Handlungen, die nur entweder mit gläubiger Gesinnung oder mit niederer Heuchelei verrichtet werden konnten, wie der Beichte

¹⁾ Berichte Selbs vom 22. August und 4. November 1564 (Granvelle, papiers VIII S. 272 fg. 476).

²⁾ Selb an den H. Baiern. 1564 Nov. 4. (Münchener St. N. bair. 229/7.)

³⁾ Berichte Eifengreins an Baiern. 1568 Sept. 17, Okt. 30, Nov. 5, 13. (München. N. N. Oesterr. Religionsfachen III.)

und Kommunion nach römisch-katholischem Gebrauch, scheint er sich enthalten zu haben. Kurz seine Haltung war derart, daß er mit gleicher Wahrheit dem Kurfürsten August versichern konnte, er halte nichts von der Messe, und dem Erzbischof von Köln: er sei frei von schismatischen Neigungen.¹⁾

Bei alledem war er jedoch keineswegs irreligiös. Die Lehren von der Rechtfertigung durch das Verdienst Christi, von den Früchten der guten Werke, die der wahre Glaube tragen solle, und von der Ergebung in die göttliche Vorsehung hatte er mit der Wärme eines erregbaren Gemütes gefaßt, und der religiösen Bewegung der Zeit folgte er mit ernster Teilnahme. Wegen seiner zweideutigen Haltung beruhigte er sein Gewissen einerseits mit der Einwendung, daß er vor den katholischen Mächten, deren Bündnis er nicht ohne Zerrüttung des Reichsfriedens und ohne Preisgabe der Entwicklung seiner Hausmacht entbehren konnte, seine persönliche Ueberzeugung verbergen müsse, andererseits mit der Hoffnung und mit dem Wunsche, daß die streitenden protestantischen Theologen über eine Fassung ihrer Lehre im strengen Anschluß an die Augsburger Konfession geeinigt, die katholische Kirche auf die Wege der Versöhnung zurückgeführt, und schließlich ein Ausgleich beider Kirchen auf Grund reiner Formen der Lehre und des Gottesdienstes gefunden werden könne: allerdings ein Wunsch, dessen Verwirklichung nicht nur eine unabhängige Gesinnung, sondern eine die Geister der Menschen überwältigende Thatkraft erforderte. Die Probe, ob er diese Kraft besaß, wurde dem Kaiser durch die schweren Erschütterungen, die seine Regierung durchzogen, unablässig auferlegt.

Gleich in den dringenden Aufgaben, die sein Vorgänger ihm hinterließ, kündigten sich die Schwierigkeiten der neuen Regierung an. Ungelöst war beim Tode Ferdinands die Grumbachsche Verwicklung, in der es sich darum handelte, ob die Rechtsordnung des Reiches der Willkür der Söldnerführer, die Sicherheit der großen Fürsten den Umsturzplänen des Adels und kleiner unzufriedener Fürsten preisgegeben werden sollte. Ungelöst war der Streit über den Calvinismus Friedrichs III., in dem es darauf ankam, ob unter dem Schutze des Religionsfriedens eine dogmatische Abweichung von der bis dahin herrschenden lutherischen Lehre und eine Richtung auf verschärften Kampf gegen das katholische Wesen Raum finden sollte. Und zu diesen beiden über dem Innern des Reiches stehenden Fragen hatte sich in den auswärtigen Angelegenheiten noch eine andere Verwicklung gesellt, die zum Ausbruch eines neuen Türkenkrieges zu führen drohte.

Der Ursprung dieser auswärtigen Verwicklung lag da, wo regelmäßig der Anlaß der Kriege zwischen Habsburg und den Osmanen lag, in dem Fürstentum Siebenbürgen. Bei dem Frieden Ferdinands mit Soliman im Jahre 1562 hatte ersterer auf den Erwerb Siebenbürgens verzichtet; aber eine Frage, die offen blieb, war, wie weit die Herrschaft des Fürsten von Siebenbürgen sich über ungarisches Land erstrecken sollte. Im Besitze zahlreicher Städte und Gebiete, die von der West- und besonders der Nordgrenze Siebenbürgens nach der Theiß und über dieselbe hinausreichten, suchte Fürst Johann II. Zagolya seine durchbrochenen Herrschaften abzurunden; er schien sogar noch weiter zu streben, da

¹⁾ Weber im sächs. Archiv III S. 333 fg. Loffen, Kölner Krieg I S. 9 Anm. 2.

er den von seinem Vater übernommenen Titel eines Königs von Ungarn festhielt. Indem nun Ferdinand umgekehrt darauf ausging, den Fürsten, wo möglich, auf die Grenzen von Siebenbürgen zu beschränken, jedenfalls ihm den Königstitel und die Gebiete rechts von der Theiß zu entreißen, blieb das Verhältnis ungeklärt, als der Kaiser starb. Bei dem Beginn der neuen Regierung hielt Johann den Zeitpunkt für günstig zum gewaltsamen Eingreifen. Seine Truppen eroberten im Herbst 1564 die seine Nordgrenze bedrohenden Städte Szatmar und Nagy-Banya, er selber brach dann in die Komitate Szolnok und Szabolcs ein, in der Absicht, bis Kaschau vorzudringen. Aber schon zu Anfang des Jahres 1565 wandte sich sein Glück; die kaiserlichen Streitkräfte unter Lazarus Schwendi gewannen nicht nur die verlorenen Plätze zurück, sondern eroberten auch auf dem rechten Theißufer die in siebenbürgischen Händen befindlichen Städte Tokaj und Scerencz.

Was diese Fehde sofort für den Frieden höchst gefährlich machte, das war die hergebrachte Politik der Pforte und der österreichischen Regierung. Erstere hielt fest an dem Grundsatz, den Fürsten von Siebenbürgen als ihren Vasallen gegen Habsburg aufrecht zu halten. Die österreichischen Herrscher dagegen konnten sich wohl in die zeitweilige Preisgabe des türkisch gewordenen Theiles von Ungarn, nicht aber in einen wirklichen Verzicht auf die baldige Rückführung Siebenbürgens unter die mittelbare oder unmittelbare Herrschaft der ungarischen Krone ergeben; jeder Erfolg gegen den siebenbürgischen Fürsten regte das Bestreben, sein Land zu unterwerfen, wieder auf. Diese Gegensätze bestimmten die Haltung der beiden Mächte. Von Soliman erging sofort an die Paschas von Ofen und Temeswar der Befehl, den Fürsten gegen die kaiserlichen Streitkräfte zu schützen, und dem Kaiser selber stellte er die Wahl, entweder das im jüngsten Feldzug Eroberte zurückzugeben oder auf den Frieden mit den Osmanen zu verzichten. An und für sich hätte nun der Kaiser einen neuen Türkenkrieg gern vermieden. Allein auf Befehl des Sultans vor dem siebenbürgischen Nachbar ohne irgend eine Genugthuung zurückzweichen, konnte er nicht über sich bringen. So gestalteten sich denn unter kleinen Zusammenstößen der türkischen und österreichischen Truppen, unter wachsender Verbitterung der Verhandlungen die Verhältnisse so, daß man gegen Ende des Jahres 1565 den Neuausbruch des Türkenkrieges als unvermeidlich voraussehen konnte.

Solchen inneren und auswärtigen Schwierigkeiten gegenüber war es die erste Pflicht des Kaisers, den Rat und Beistand der gesamten Reichsstände einzuholen. Sobald daher die erbländischen Angelegenheiten ihm freie Hand für das Reich ließen — was freilich anderthalb Jahre dauerte — erließ er am 12. Oktober 1565 das Ausschreiben eines Reichstags, den er am 23. März 1566 in Augsburg persönlich eröffnete. Es war dieser Reichstag der erste große Akt seiner Reichsregierung; die vornehmsten Gegenstände desselben waren die ange deuteten drei Verwickelungen.

Zunächst der Religionspunkt! Maximilian stellte in seinem Ausschreiben, wie es nach seinem und seines Vaters erstem Auftreten gegen die calvinischen Neuerungen des pfälzischen Kurfürsten nicht anders sein konnte, die Frage zur Beratung, wie den eindringenden Sekten zu steuern sei. Daneben wollte er,

ganz wie bei den Reichstagen von 1557 und 1559, die alte Verhandlung über die Herstellung der kirchlichen und religiösen Einheit wieder aufgenommen wissen. Da zwischen dem Ausschreiben, in dem er beide Vorschläge anregte, und der Eröffnung des Reichstags fünf Monate lagen, so hatten die Parteien Zeit, ihre Stellung zu denselben im voraus zu wählen.

Gleich diese Vorverhandlungen ließen die entscheidende Bedeutung ahnen, welche der erste Reichstag Maximilians für die deutschen Dinge haben sollte. Zunächst innerhalb der katholischen Partei traten jetzt die Zeichen hervor, daß die Bewegung der katholischen Restauration das deutsche Reich zu erfassen begann. Maßgebend war die Anregung, die von Rom kam. Hier war an die Stelle jenes Papstes Pius IV., der die Trienter Reformen nur widerwillig zugegeben und ihre Ausführung schlaff betrieben hatte, im Januar 1566 Pius V. getreten, der Kirchenfürst, welcher zuerst die Macht des Papsttums aufrichtig und unablässig in den Dienst der kirchlichen Reform stellte: er erfaßte die Dekrete des Trienter Konzils und den Geist dieser Dekrete mit der Hingabe eines aufrichtigen Klosterbruders und der Härte des geübten Inquisitors. Als er in dem kaiserlichen Ausschreiben die Stelle las, nach welcher am Reichstag über die Ausgleichung der Religion verhandelt werden sollte, sprang ihm der Gegensatz zwischen seiner und der kaiserlichen Auffassung von den kirchlichen Bedürfnissen Deutschlands in die Augen. Nach päpstlicher Ansicht waren die Glaubensfragen unbedingt erledigt durch die Entscheidungen des Trienter Konzils; der Kaiser dagegen — wir kommen später noch darauf zurück — hielt diese Entscheidungen, auch abgesehen von seinen persönlichen Meinungen, schon deshalb nicht für unverbrüchlich, weil das Konzil in Deutschland noch gar nicht angenommen sei. Er wollte auf die Versuche einer selbständigen dogmatischen Einigung Deutschlands nicht verzichten, während andererseits wieder der bloße Gedanke, daß eine staatliche Versammlung über Lehren und Einrichtungen der Kirche verhandeln solle, den Papst, auch wenn er von den schon gefaßten Konzilsbeschlüssen abjah, mit Entsetzen erfüllte.

Unter solchen Befürchtungen entschloß sich Pius V., die deutschen Angelegenheiten ernstlich anzugreifen. Nicht nur daß er dringende Schreiben gegen kirchliche Ausgleichversuche an den Kaiser, die deutschen Bischöfe und katholischen Fürsten erließ, er erteilte im Januar 1566 dem Kardinal Commendone den Auftrag, daß er, was seit 1555 nicht mehr geschehen war, als päpstlicher Legat am Reichstag die katholische Sache vertrete.

Und schon handelte es sich nicht mehr allein um jenen negativen Zweck. Seit dem Winter des Jahres 1565 auf 66 reiste der Jesuit Canisius an den rheinischen und benachbarten Fürstenhöfen umher, um kraft eines noch von Pius IV. herrührenden Auftrags die Beschlüsse des Trienter Konzils zu übergeben und deren Ausführung zu betreiben.¹⁾ Diese Bemühungen fortzuführen, war der zweite Auftrag Commendones: er sollte von den in Augsburg versammelten katholischen Ständen ein offenes Bekenntnis zu den Trienter Beschlüssen verlangen.²⁾

¹⁾ Sacchini 1566 n. 21, 22.

²⁾ Canisius an den Jesuitengeneral. 1566 Mai 4. (Laderchius 1566 n. 239.)

Bisher hatten eben Kaiser und Stände jener großen Gesetzgebung gegenüber, welche die Restauration der katholischen Kirche bewirken sollte, ein tiefes Schweigen beobachtet; nur der Herzog von Baiern nebst den Bischöfen der Salzburger Provinz hatten eine vorbereitende Verabredung über Annahme und Durchführung derselben getroffen;¹⁾ jetzt wurde von Rom aus die Verhandlung zur Unterwerfung Deutschlands unter das Konzil eingeleitet. Daß diese Absicht auf starken Widerstand treffen werde, hat man sich schwerlich an der Kurie verhehlt; und vielleicht deshalb suchte man gleichzeitig gewisse Einzelbestimmungen des Konzils durch besonderes Vorgehen zur Geltung zu bringen. Nach dem alten Grundsatz, daß man sich der Häupter der Hierarchie versichern müsse, gedachte man vor allem, den deutschen Reichsbischöfen die Lehren des Konzils und die Pflichten des priesterlichen Standes wieder einzuschärfen. Das Trienter Konzil hatte verordnet, daß der Bischof drei Monate nach seiner Bestätigung die Konsekration empfangen: demgemäß sollte Commendone bei den noch ungeweihten geistlichen Fürsten darauf dringen, daß sie vor allem wahre Bischöfe würden.²⁾ Das Konzil hatte ferner bestimmt, daß jeder Inhaber eines mit Seelsorge verbundenen Amtes, jeder Domherr in den Domkapiteln ein katholisches Glaubensbekenntnis ablege und sich eidlich zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl verpflichte: demgemäß war dem schon im Jahre 1562 zum Erzbischof von Köln erwählten Grafen Friedrich von Wied als Bedingung seiner Bestätigung das jener Sitzung gemäß von Pius IV. aufgestellte Glaubensbekenntnis, welches eine sehr spezielle eidliche Verpflichtung auf die Trienter Lehren enthielt, vorgelegt, und zwar vermutlich noch unter Pius IV. Graf Friedrich verweigerte diese Unterwerfung unter das im Reich noch nicht angenommene Konzil. Um so ernster hatte jetzt Commendone auf die Erfüllung der päpstlichen Forderung zu dringen: an dem Kölner Erwählten sollte eine Probe gemacht werden, die für den gesamten deutschen Episkopat galt.

Während so der Papst sich wieder anschickte, den kirchlichen Angelegenheiten des deutschen Reiches näher zu treten, wollten aber auch die katholischen Fürsten nicht mehr, wie im Jahre 1559, bis auf den Zusammentritt des Reichstags warten, ehe sie sich über die Abwehr der protestantischen Angriffe verständigten. Bereits im August des Jahres 1565, noch bevor das kaiserliche Ausschreiben erlassen war, erschien eine Gesandtschaft der geistlichen Kurfürsten am kaiserlichen Hof mit der schneidenden Erklärung: da am vorstehenden Reichstag ein neuer Antrag der Protestanten auf Beseitigung des geistlichen Vorbehalts zu besorgen sei, die katholischen Stände aber weder in diese noch in eine andere Veränderung des Religionsfriedens willigen können, so möge der Kaiser die Katholiken mit der Mitteilung derartiger Anträge verschonen und die Einmischung derselben in die Reichstagsverhandlungen nicht gestatten. Die geistlichen Kurfürsten konnten bei dieser Erklärung nicht nur in ihrem Namen, sondern auch in demjenigen „anderer katholischer Stände“ sprechen; und neben ihnen erhob sich der jetzt sehr eifrig gewordene Herzog von Baiern, um auch seinerseits für eine Verständigung

¹⁾ v. Aretin, Maximilian I S. 152 Anm. 5.

²⁾ Laberschius 1667 n. 208.

der katholischen Stände zur Abwehr des protestantischen Antrages auf Freistellung zu wirken.¹⁾

Der neue Geist machte sich auch schon an dem persönlichen Verhalten einzelner vornehmer Stände bemerkbar. Zwei Kirchenfürsten, jener streitbare Erzbischof Johann von Trier und der Bischof Johann von Hoya, hatten sich, noch bevor die päpstlichen Ermahnungen sie erreichten, an den römischen Stuhl gewandt mit Bitte um Absolution für die lang verschobene Bischofsweihe und um Erlaubnis zu deren nachträglichem Empfang.²⁾ Herzog Albrecht von Baiern benutzte seine freundlichen Beziehungen zu Maximilian, um gelegentlich ernste Bekehrungsversuche bei ihm anzustellen. „Wahrlich,“ so schrieb er ihm einige Zeit vor seinem Regierungsantritt, „die Zeit ist nun vorhanden, daß es sich nicht also wie bisher wird lavieren lassen.“ Und während des Reichstags: „ich bitte E. M. bei Gott — denn höher kann ich nicht bitten — sie wolle doch einmal die Augen ihres Gemüts aufthun und sich gegen uns Katholische also erklären, daß wir nach langem herzlichem Begehren einmal mit gutem Grund wissen mögen, was wir doch an E. M. in causa religionis haben.“³⁾

In Rom und an deutschen Fürstenhöfen begann man also an einer Vereinigung der katholischen Kräfte zu arbeiten. Wie aber gestaltete sich in derselben Zeit die Verbindung der protestantischen Reichsstände? Der Führer dieser Partei hatte sich seit 1563 durch seine calvinischen Neuerungen in Widerspruch mit den eigenen Glaubensgenossen gesetzt. Was inzwischen geschehen war, hatte nur dazu gedient, den Zwiespalt zu verschärfen. Im April 1564 war zu Maulbronn, auf Vereinbarung zwischen Friedrich III. und dem Herzog von Württemberg, ein Religionsgespräch beiderseitiger Theologen gehalten. Wie gewöhnlich, wurde dabei keine der streitenden Parteien überführt; da sich aber an das Gespräch eine grimmige litterarische Fehde zwischen den Heidelbergern und Württembergern angeschlossen, so wurde der Streit nunmehr vollends an die Öffentlichkeit gezogen und mit wachsender Bitterkeit geführt. Friedrich III. fand bei all diesen Auseinandersetzungen keinen einzigen protestantischen Fürsten, der ihm Beifall gewährte: die einen standen verdammend, die anderen mißbilligend seinem kirchlichen Vorgehen gegenüber.

Nun war freilich für den pfälzischen Kurfürsten diese Vereinsamung kein Grund, in der Verfolgung des Weges, den er zur Bekämpfung des Papsttums eingeschlagen, nur einen Augenblick seitwärts zu sehen. Die neuen Versuche zur Ausgleichung der getrennten Bekenntnisse, welche Maximilian dem Reichstag auferlegen wollte, wies er zurück, wie er sie im Jahr 1559 zurückgewiesen hatte: die wahre Aufgabe, so meinte er, sei die Zertrümmerung des Papsttums, und jetzt sei die Zeit dazu günstig. Er rechnete bei dieser Hoffnung einerseits auf die protestantische Gesinnung Maximilians, andererseits auf einen neuen Ansturm

¹⁾ Zasius an Baiern. 1565 Aug. 22. Beiliegend die Instruktion der geistlichen Kurfürsten an den Kaiser und dessen Resolution. — Werbung eines bairischen Rats bei einem ungen. Bischof des bairischen Kreises. D. D. (München. St. A. bair. 228/10; 160/5 f. 271.)

²⁾ Laderchius 1567 n. 208, 209.

³⁾ H. Albrecht an Maximilian. 1563 Sept. 15. (N. A. München. Oesterr. Sachen VII.) Derselbe an denselben. 1566 Mai 26. (St. A. München. Bair. Abt. 228/11.)

der protestantischen Stände zur Er kämpfung der Freistellung in dem uns bekannten (S. 129, 138) weiteren Sinn. Und eben, um zu einem solchen Ansturm die sämtlichen protestantischen Stände zu vereinigen, trat er zeitig, als ob keine Trennung eingetreten sei, mit ihnen in Verhandlung.

Von hoher Bedeutung waren bei dieser Verhandlung die Gründe, mit denen er das Zusammenstehen der Protestanten, trotz des Zwistes über die Abendmahllehre, als statthaft bewies. Die Differenz, sagte er, welche die Protestanten in dieser Lehre trennt, läßt diejenigen Hauptlehren, welche zur Seligkeit notwendig sind, unberührt; es ist eine „Nebendisputation“, wie solche auch zwischen Petrus und Paulus, zwischen Augustin und Hieronymus unbeschadet der kirchlichen Einheit bestanden haben.¹⁾ Also der strenge Dogmatiker stellte innerhalb des Lehrsystems, das er seiner Landeskirche auferlegte, einen Unterschied auf zwischen Sätzen, deren Annahme zur Seligkeit notwendig, und solchen, die es nicht seien. Er fand sich bei dieser Behauptung im Einvernehmen mit dem Manne, der seit Calvins Tode an der Spitze der Genfer Kirche stand, mit Theodor Beza.²⁾ Allein aus der Mitte der lutherischen Landeskirche trat ihm zwar nicht allgemeiner, aber doch sehr tief greifender Widerspruch entgegen. Vor allem das Haupt der bedeutendsten Nebenlinie seines Hauses, der Herzog Wolfgang von Zweibrücken-Neuburg, erklärte ihm sofort: das Abendmahlsdogma in der lutherischen Fassung entspreche der deutlichen Lehre Christi; bei Verlust der Seligkeit habe aber der Christ nicht einige, sondern alle Lehren des Erlösers zu glauben.³⁾ In ähnlichem Sinne äußerte sich der Propst Brenz, der einflußreichste theologische Ratgeber des Herzogs von Württemberg.⁴⁾

Wenn die engere Ansicht dieser Männer die Oberhand gewann, so wurde, das liegt am Tage, die ohnehin so schwierige Vereinigung der deutschen Lutheraner und Calvinisten fast unmöglich. Denn solange man bloß annahm, daß die calvinische Abendmahllehre mit der Augsburger Konfession unvereinbar und folglich vom Schutze des Religionsfriedens ausgeschlossen sei, war es nur die Achtung vor dem Gesetz, welche der Verbindung beider Gruppen zu einer auf dem Religionsfrieden fußenden Partei widerstrebte. Sobald man aber jene Lehre als eine seelenmörderische Kezerei verwarf, lehnte sich das religiöse Gewissen gegen das Einstehen beider Teile für einander auf. Und eben diesen Einwand der Gewissenspflicht nahmen denn auch sofort die beiden Herzöge von Württemberg und Zweibrücken auf.

Wenn aber so den Absichten der pfälzischen Regierung der dogmatische Zwist in den Weg trat, so konnte es nicht ausbleiben, daß gleichzeitig jener ältere Widerspruch gegen die Heidelberger Politik, der aus politisch konservativen

¹⁾ Kluckhohn I S. 600, 628. Ähnliche Aeußerung Chem's im Jahr 1568: Kluckhohn in den Denkschriften der Münchener Akademie, hist. Kl. XII 2 S. 86.

²⁾ Ausgesprochen in dessen Schrift gegen Westfal (Hepppe, Beza S. 77 fg.) und wieder in dem Schreiben an Dudith, 1570. (Epistolae theol. Genf 1575 S. 9.) Allerdings nimmt Beza die Ubiquisten aus.

³⁾ Kluckhohn I n. 319.

⁴⁾ Sattler IV Beil. S. 246 fg. Noch schärfer äußert Brenz sich zwei Jahre später in dem Gutachten in anecdota Brentiana S. 551 fg.

Grundsätzen entsprang, neue Kräfte gewann. Das Haupt der konservativen Partei, der Kurfürst August, wie er dem stürmischen Vorgehen der Pfälzer gegen den Kaiser und ihre katholischen Mitstände von Anfang an nur teilweise und ohne Eifer gefolgt war, meinte jetzt erst recht: er wolle abwarten, was in bezug auf die Freistellung vorgebracht werde. Zu erreichen werde vermutlich wenig sein, da zu den übrigen Schwierigkeiten der verschärfte dogmatische Zwist unter den Protestanten hinzugekommen sei.

So traf mit den ersten Regungen einer Kräftigung der katholischen Partei der Anfang einer Schwächung der Protestanten zusammen. Wie verhielt sich über diesen Bewegungen der beiden Parteien der Kaiser Maximilian? Jene Sorge des Papstes, der Kaiser möchte die Dekrete des Trienter Konzils beiseite schieben und am Reichstag über neue Formen der Religion, in denen sich Katholiken und Protestanten zusammensinden sollten, verhandeln lassen, war wohl nicht ohne Grund; allein die eigentliche Teilnahme des Kaisers galt der andern Hälfte des von ihm angeregten Religionspunktes, der Beseitigung der Sekten, d. h. der Calvinisten. Im Juli und August des Jahres 1565 gingen als kaiserliche Gesandte an die geistlichen Kurfürsten Timotheus Jung, an die von Sachsen und Brandenburg Philipp Zott von Verneck ab. In den Aufträgen derselben waren die von den Bischöfen von Worms und Speier so schwer empfundenen, vom Kaiser in einem Mandat vergeblich verbotenen Gewaltthaten des Kurfürsten von der Pfalz gegen Neuhausen und Sinsheim (S. 201) mit den dort, wie in den pfälzischen Landen, eingeführten calvinischen Neuerungen verbunden. Im Hinblick auf beides sollten die Gesandten vorstellen, wie der Kurfürst „die verdammliche, aus dem Religions- und Landfrieden ausgeschlossene Sekte des Zwinglianismus und Calvinismus mit Zwang und Gewalt“ einführe, und daß der Kaiser in dieser Sache, in der „das ewige Heil oder Unheil“ auf dem Spiel stehe und „die Gefahr weiterer Nachfolge, zumal am Rheinstrom,“ gar so groß sei, nichts an sich ermangeln lassen möchte, was zur Beseitigung der überall einreißenden Sekten diene: er bitte die Kurfürsten um ihr Gutachten, was er weiter verfügen solle.¹⁾

Die Absicht des Kaisers bei dieser Gesandtschaft war klar. Er, der dem Widerspruch der lutherischen Lehre gegen das katholische Dogma Beifall zollte, war doch fern von dem Gedanken, daß innerhalb der protestantischen Gemeinschaft für verschiedene Lehrauffassungen Raum zu lassen sei. Er haßte den Calvinismus und sah es als eine Hauptaufgabe des Reichstags an, denselben in Deutschland wieder zu ersticken. Dort sollte ein Angriff ins Werk gesetzt werden, dessen Ziel der Ausschluß Friedrichs III. aus dem Religionsfrieden, ja in weiterer Konsequenz die Nechtung desselben sein mußte. Die Initiative zu diesem Angriff suchte er den Kurfürsten zuzuschieben.

Soweit es sich nun um die prinzipielle Auffassung handelte, konnte Maximilian mit den Antworten, die er bekam, zufrieden sein. Am schärfsten äußerten sich Mainz und Brandenburg. Ersterer meinte: das gegen die Augsburger Konfession, gegen den Land- und Religionsfrieden verstößende Vorgehen des

¹⁾ Instruktion für Jung D. D. (München. St. A. bair. 228/9 f. 322.)

pfälzischen Kurfürsten sehe ihm aus, wie eine französische und hugenottische Konspiration, um im Reich den Calvinismus und hernach andere Sachen mehr einzuführen. „Denn die Prädikanten, so der Pfalzgraf hin und wieder aufstellte, wären lauter Schweizer von Zürich, Genf und den Orten, da die Hugenotten mit Haufen sind und an Frankreich stießen.“ Kurfürst Joachim II. bemerkte unter anderem: er habe sich mit dem Gedanken getragen, ob nicht sämtliche Kurfürsten den Pfälzer warnen sollten, er möge nicht „sich selbst und seine Unterthanen aus dem Frieden in den Unfrieden setzen.“ — Aber wie anders stand es mit den praktischen Vorschlägen! Alle Antworten liefen darauf hinaus: der Kaiser möge die Sache dem Reichstag vortragen und mit dem Rat der Stände weiter handeln. Nur der Erzbischof von Mainz ließ sich insofern etwas weiter heraus, als er den gescheiterten Rat gab: der Kaiser möge besonders von den protestantischen Ständen eine Erklärung ausbringen, ob das pfälzische Bekenntnis der Augsburger Konfession gemäß sei. „Wäre es derselbigen gemäß, in dem Namen des Allmächtigen, so hätte es seinen Weg. Wo aber nicht, würden die Konfessionsverwandten selber bei ihrer Kaiserlichen Majestät um Abschaffung desselben anhalten.“ Den Gedanken, daß der Kaiser ohne weiteres mit Ernst und Gewalt gegen Friedrich vorangehen könnte, wies der in so gefährlicher Nähe des gewaltthätigen Kurfürsten sitzende Erzbischof ausdrücklich ab. Und noch deutlicher sprach die Furcht aus den zurückhaltenden Erklärungen der Kurfürsten von Trier und Köln.¹⁾

Das bescheidene Ergebnis der Verhandlung war, daß die Kurfürsten den Kaiser an den Reichstag und die eigene Initiative wiesen, und daß von katholischer Seite mit ängstlicher Zurückhaltung auf den Vorgang der lutherischen Fürsten gesehen wurde. Waren aber diese zu einem thatkräftigen, über die bloße Erklärung des Widerspruchs der pfälzischen Abendmahlslehre gegen die Augsburger Konfession hinausgehenden Einschreiten geneigt? Nach allem, was bisher vorgegangen, mußte man als die schärfsten Gegner Friedrichs die beiden Herzöge von Zweibrücken und Württemberg ansehen. Den ersten, den Pfalzgrafen Wolfgang, kannte man seit Jahren als den unzertrennlichen Genossen des Herzogs Christoph bei dessen theologischen Einigungsversuchen, als einen Eiferer für die reine Lehre, aber auch als einen Mann, bei dem der dogmatischen Betriebsamkeit das rastlose Verlangen zur Seite ging, in den Kämpfen der deutschen oder außerdeutschen Mächte als Söldnerführer emporzukommen. Gleich so vielen kleinen Fürsten und Adlichen, die sich dem Söldnerhandwerk zuwandten, war er beherrscht von der Gier nach Beute und Vergrößerung, von dem Trieb nach heimtückischen Zettlungen, um irgendwo ein Kriegsunwetter zusammenziehen zu helfen, in dem er dann eine gewinnbringende Bestallung finden mochte. Er war ein Zelot ohne den wahren Opfermut religiöser Ueberzeugung,²⁾ ein politischer Intrigant ohne Besonnenheit und Ehrenhaftigkeit. Wie er sich im Jahr 1563,

¹⁾ Resolutionen von Mainz, Trier, Köln. Die letztere vom 5. Sept. 1565, die andern undatiert, aber früher. Relationen Berners aus Sachsen und Brandenburg vom 2. und 17. August. (Wien St. A. Reichstagsakten 1566 n. 46.)

²⁾ Dies zeigt seine gewundene Haltung beim Interim. Vgl. meine Bemerkung in Neuschs theolog. Litteraturblatt 1874 S. 106 Anm. 1.

auf Geldzuschüsse der Hugonotten und protestantischer Fürsten hoffend, voreilig in kriegerische Rüstungen begeben hatte, um in dem französischen Religionskrieg für die Protestanten einzugreifen und nebenbei Metz zu erobern, so drängte er sich zu Anfang des Jahres 1565 an Kurfachsen heran, um dänische oder kurfürstliche Dienste zu erlangen, ¹⁾ horchte gleichzeitig bei Grumbach, ob nicht hier ein reelles Unternehmen ins Werk zu setzen sei, ²⁾ und brachte schließlich am 1. Oktober eine Bestallung Philipps II. aus, bei der er sich freilich vorbehielt, nicht gegen die Augsburger Konfession zu dienen, die aber jedenfalls für einen fanatischen Lutheraner sich seltsam ausnahm. ³⁾ Mitten unter all diesen Antrieben faßte er nun auch, im Hinblick auf die calvinische Verwicklung, den Plan ins Auge, der Kaiser möge ein rechtliches Verfahren anstellen, das mit dem Ausschluß des Pfälzers aus dem Religionsfrieden und dem ausdrücklichen Auftrag oder der stillschweigenden Erlaubnis für ihn, Pfalzgraf Wolfgang, zum feindlichen Ueberfall und zum Sturz des Verurteilten enden sollte. ⁴⁾

Bezeichnend für die übrigen protestantischen Stände war es nun aber, daß keiner auf diesen Gedanken des Zweibrückeners einging, nicht einmal der Herzog von Württemberg. War es bei dem gutmütigen Christoph die Nachwirkung persönlicher Freundschaft, oder die einfache Rechnung, wie unabsehbar die protestantische Partei durch die Niederwerfung des Pfälzers geschwächt werden könne, er vermochte jedenfalls mit dem Plan eines den Kurfürsten persönlich treffenden Angriffes sich nicht zu befreunden. Seine Erwägungen über die Behandlung der pfälzischen Kezerei am vorstehenden Reichstag waren an so viele „Wenns“ geknüpft, daß man überall den mangelnden Mut zu einem Vorgehen auf eigene Verantwortung erkannte. Als hypothetisch galt es ihm, ob überhaupt über die Sache verhandelt werde. Wenn sie vorkam, und zwar, wie er vermutete, in Form einer Anfrage des Kaisers an die protestantischen Stände über das Verhältnis des Kurfürsten zur Augsburger Konfession und zum Religionsfrieden, so sah er allerdings die unausweichliche Pflicht vor sich, die Uebereinstimmung der pfälzischen Abendmahlslehre mit der Augsburger Konfession zu verneinen. Gegen die weitere Konsequenz aber, daß alsdann auch der Ausschluß des Kurfürsten aus dem Religionsfrieden erklärt werden müsse, verwahrte er sich mit dem Hinweis, daß es die gemeine Ansicht der Fürsten sei, man solle nicht die Person des Kurfürsten, sondern die Doktrin, die er in seinem Land verkünden lasse, verdammen. ⁵⁾ Wenn er dann ferner erwog, ob man in den gemeinsamen Beschwerden und Ansprüchen der protestantischen Stände mit dem Kurfürsten Friedrich wie an den früheren Reichstagen zusammen gehen könne, so war ihm wohl die Unerlaubtheit einer solchen Gemeinschaft an sich unzweifelhaft; aber ob

¹⁾ Ortloff, Grumbachsche Händel II S. 274 (vgl. S. 262), 284.

²⁾ Ortloff II S. 269 fg., 276, 280 fg.

³⁾ Granvella IX S. 567. Vgl. v. Bezold, Briefe Johann Kasimirs I S. 5 Anm. 1.

⁴⁾ Kluchhohn I n. 303.

⁵⁾ Rugler II S. 480 Anm. Demgemäß setzt er auch in den Notizen bei Kluchhohn I n. 316 S. 603 nur zu dem 7., nicht zu dem 3. und 4. Punkt eine verneinende Antwort. Schon im Jahr 1564 weist er den auf eine Verdamnung des Kurfürsten drängenden Pfalzgrafen Wolfgang ab. (Rugler II S. 461 fg.)

er nun die Trennung wirklich ausführte, das wollte er doch davon abhängig machen, daß andere Stände sich ihm beigesellten. Folgten sie dagegen alle dem Ruf der Pfälzer zu gemeinsamen Verhandlungen, dann wollte er sich allein auch nicht ausschließen, sondern nur durch Verwahrungen innerhalb der vereinigten Stände seinen Widerspruch gegen die pfälzischen Irrtümer aufrecht halten.¹⁾

Wenn der Herzog Christoph so wenig die Folgerungen seines Hasses gegen den aufgehenden Calvinismus zu ziehen wagte, so war es um so begreiflicher, daß der kühle Kurfürst August zu einer Trennung der protestantischen Partei jetzt ebensowenig Neigung zeigte, wie früher zu einer scharfen Zusammenfassung derselben. Er ließ dem Kurfürsten von Brandenburg sagen: das Mißfallen über die der Augsburger Konfession widersprechende pfälzische Abendmahlslehre habe er Friedrich III. angezeigt. Aber dessen ungeachtet wünsche er nicht, „daß S. Liebden gänzlich von anderen Ständen abgesondert, und zu noch größerer Trennung im heiligen Reich Ursach gegeben werden sollte“. Und seinen Reichstagsgesandten schärfte er ein, weiteren Zwiespalt unter den protestantischen Ständen, soweit es ohne Verletzung des göttlichen Wortes angehe, zu verhüten.²⁾

Von vornherein nahm sich also der bevorstehende Angriff gegen Friedrich III. doch nicht sehr ernsthaft aus. Sein größter Feind war der Kaiser; aber der hatte zu einem energischen Vorgehen die Aufforderung der Kurfürsten gewünscht und nicht erhalten. Unter den Reichsständen sammelten die Katholiken eben ihre Kräfte zur Verteidigung ihres Besitzes gegen die vordringenden Protestanten; aber diesen fehlte zu einem Angriff gegen das mächtige Haupt der letzteren noch der Mut. Den Lutheranern endlich wurde die Kampfeslust gegen den Calvinismus durch die Sorge vor einer unberechenbaren Schwächung ihrer Partei herabgestimmt.

Klarer als diese kirchliche Frage gestalteten sich bis zur Eröffnung des Reichstags die beiden anderen Angelegenheiten der Türkenhülfe und der Grumbachischen Acht. Die Nachrichten, die im Jahr 1565 eintrafen, von den gewaltigen Rüstungen Solimans für das nächste Jahr und andererseits von der glänzenden Verteidigung der Johanniter auf Malta gegen den damals unternommenen türkischen Angriff hatten den Kriegsmut der christlichen Mächte einigermaßen aufgeregt. Zugleich war die pfälzische Opposition gegen die Türkenhülfe durch den Zwiespalt der Protestanten lahm gelegt, und Kurfürst August unter seinen Glaubensgenossen einflußreicher als je. Schon im Sommer des Jahres 1565, als Maximilian bei verschiedenen deutschen und italienischen Fürsten um eine vorläufige Unterstützung anhielt, hatte August ihm tausend Reiter auf drei Monate bewilligt und dazu erklärt: im Notfall werde er noch mehr schicken und persönlich ausziehen; von der späteren Reichshülfe solle diese Leistung nicht abgezogen werden. Seine Gesandten zum Reichstag instruierte er: vor einer ge-

¹⁾ Gutachten der württembergischen Theologen (1566 Februar. Kugler II S. 480 Anm.), dessen Uebereinstimmung mit den Ansichten des Herzogs aus der Haltung desselben am Reichstag erhellt.

²⁾ Instruktion für Valer. Crato an Kurbrandenburg. 1566. An seine Reichstagsgesandten. 1566 Febr. 13. (Dresden. St. A. Erstes Buch der Reichstagshandlungen 1566. Vergl. Kluckhohn II S. 1038.)

ringen Hilfe sie zu warnen, nur eine auf mehrere Jahre berechnete könne ihren Zweck erreichen. Allerdings behielt er sich dabei vor, daß auch der Beistand außerdeutscher Mächte für diesen die ganze Christenheit angehenden Krieg nachgesucht, und daß ungarische Eroberungen, die mit des Reichs Hilfe gemacht würden, auch dem Reich durch Erweiterung seiner Lehens- und Steuerhoheit zugute kommen müßten.¹⁾

Nicht unwahrscheinlich ist es jedoch, daß diese Opferwilligkeit des Kurfürsten von Sachsen noch einen besonderen Grund hatte, und daß dieser in den Grumbach'schen Umtrieben lag. Zwei Jahre waren ja seit der Aechtung des fränkischen Ritters dahin gegangen, ohne daß er und sein fürstlicher Schutzherr in ihrem Treiben gestört wären. Im Gegenteil, die auf Beschluß des Wormser Deputationstags geworbenen Truppen waren bei Ablauf des bestimmten Termins (S. 236) abgedankt, und als die Kurfürsten von der Pfalz und Mainz, geschreckt durch die Gefahr eines Adelsaufstandes,²⁾ beim Kaiser nochmals um gütliche Beilegung der Grumbach'schen Händel nachsuchten, verwies Maximilian, der die gütliche Verhandlung unwürdig, die Durchführung der Aecht unmöglich fand, die ganze Sache auf den nächsten Reichstag. Immer wilder und toller waren darüber die Verhandlungen und Entwürfe Grumbachs und seines Herzogs geworden. Neben einander faßten sie ins Auge: die Erhebung des Herzogs Johann Friedrich zum Kurfürsten von Sachsen, die Erhöhung des Adels auf Kosten der Fürsten, besonders der geistlichen, die Stärkung der Protestanten auf Kosten Baierns und der Bischöfe, ein Bündnis mit Schweden zum Sturz des Königs von Dänemark; die Engel versprachen dem Herzog zu der sächsischen Kur noch die Kaiserkrone hinzu. Wie aber Grumbach im Jahr 1563 neben den unausführbaren Plänen auch einen ausführbaren ergriffen hatte, so trug er sich jetzt abermals mit einem praktischen Gedanken: er traf seit Herbst 1564 oder Anfang 1565 wiederholt Vorbereitungen zu einem Ueberfall des Kurfürsten August, im Stil jenes Attentates gegen den Bischof Melchior Zobel, sei es zur Ermordung, sei es zur Gefangennahme des Opfers.

Alle diese Umtriebe brachten es mit sich, daß Grumbach in seine und seines Herzogs Dienste immer neue Gesellen zog, die zu Krieg, Raub und Mordschlag gleich brauchbar waren. Und da die großen Anschläge regelmäßig in Raub aufgingen, dieses aus Söldnerhauptleuten, Kriegsknechten und flüchtigen Verbrechern bestehende, zum Teil dem Adel angehörige Gefindel aber Unterhalt und Beschäftigung brauchte, so wurden einstweilen Straßenraub und Einbruch geübt; das Herzogtum Sachsen mußte die Sammelplätze für geheime Raubzüge bieten, die sich nach Kursachsen und den benachbarten Gebieten, bis ins Kurpfälzische hinein erstreckten.

Das waren Zustände, die denn doch endlich die Langmut der deutschen Fürsten erschütterten. Bereits im April 1564 unter dem Eindrucke der Wormser Verhandlungen und der drohenden Erlasse des Kaisers gegen Johann Friedrich

¹⁾ Granvella IX S. 346 fg. Kurfürstliche Reichstagsinstruktion. 1565 Dez. 22. (Dresden. St. N. Erstes Buch der Reichstagshandlungen 1566.)

²⁾ Dritloff II S. 139—40. Vergl. des H. Braunschweig Aeußerungen S. 144.

(S. 236), ließ der pfälzische Kurfürst, der die Verschwörer bis dahin gegen die Reichsjustiz zu schützen gesucht hatte, dem jüngeren Bruder des Herzogs, dem oft genannten Johann Wilhelm, die Warnung zukommen: er möge, wenn Johann Friedrich die väterlichen Lande in die Schanze schlagen wolle, sein eigenes Interesse daran wahrnehmen.¹⁾ Johann Wilhelm — nebst einem noch jüngeren Bruder, Johann Friedrich, der indes im Laufe der gleich zu erwähnenden Teilungsverhandlungen starb — hatte durch einen im Mai 1565 ablaufenden Vergleich die Regierung der sächsischen Lande seinem älteren Bruder vorläufig überlassen. Im Hinblick auf die von Kurpfalz angedeuteten Gefahren und im schärfsten Gegensatz gegen die Heterereien Grumbachs verlangte er nun bei Ablauf des Termins entweder Teilung der Lande oder Einrichtung einer Gesamtregierung. Und nach einer äußerst gereizten Verhandlung, in der Johann Wilhelm die Vermittelung des Kaisers, der sächsischen Erbvereinigten und vor allem des Kurfürsten von der Pfalz herbeirief, mußte Johann Friedrich im Februar 1566 sich zu einer sogenannten Mutschierung auf sechs Jahre verstehen. Die Lande um Koburg wurden an Johann Wilhelm, die um Weimar und Gotha an Johann Friedrich gewiesen, gewisse oberste Hoheitsrechte gemeinsamer Verwaltung vorbehalten. Mit einem Schlag war dadurch die ohnehin nicht große Macht des unruhigen Herzogs durchschnitten, und, was ihm besonders schmerzlich war, von seinen beiden Festungen, Grimmenstein (bei Gotha) und Koburg, die letztere ihm entzogen.

Eine noch ernstere Bedrohung Johann Friedrichs kam von Kursachsen. Der Kurfürst August, gegen den sich alle Umsturzpläne immer in erster Linie richteten, war jahrelang dem dunklen Treiben beobachtend gefolgt. Seit den letzten Monaten des Jahres 1565 kamen ihm bestimmte Kunden von den gegen ihn geplanten Attentaten zu.²⁾ War es nun der Eindruck dieser neuen Frevel oder die Erkenntnis, daß im Hinblick auf den vorstehenden Reichstag die Zeit zum entscheidenden Vorgehen gekommen sei, genug, er erhob sich jetzt von seiner Ruhe und traf die Vorbereitungen zur regelrechten Erdrückung seiner Feinde. Im Februar 1566 richtete er an Johann Friedrich die förmliche Aufforderung, nach den Pflichten des Landfriedens und der sächsischen Erbvereinigung gegen den geächteten und ihm nach dem Leben trachtenden Grumbach ernstlich zu verfahren. Im Januar desselben Jahres fertigte er an Joachim II. von Brandenburg, den einzigen Kurfürsten, der Grumbach noch sein Wohlwollen bewahrt hatte,³⁾ einen Gesandten ab mit der Vorstellung, daß nunmehr gegen die Aechter Ernst zu gebrauchen und die Reichstagsgesandten demgemäß zu beauftragen seien. Diesem Gesandten gelang es, durch die Nachricht von Grumbachs mörderischen Absichten gegen August den Kurfürsten Joachim II. in seinem Verlangen nach gütlichem Ausgleich zu erschüttern. Und nunmehr wandte der sächsische Kurfürst

¹⁾ Kluchhohn I n. 274.

²⁾ Bericht des Gr. Schwarzburg über Grumbachs Drohreden im Okt. 1565. (Ortloff II S. 384.) Nachrichten von einem Attentat Grumbachs im Okt. oder Nov. an den Kurfürsten gelangend. (S. 382, 386.)

³⁾ Ortloff III S. 26.

seine letzten Bemühungen auf den Reichstag, um hier mit dem Kaiser zusammen dasjenige zu betreiben, was das Reichsgesetz gegen den Friedensbrecher so lange schon erforderte. Schwerlich wird man irren, wenn man annimmt, daß diese Absicht des sächsischen Kurfürsten, verbunden mit der Befriedigung über die Los-
sagung des pfälzischen Kurfürsten von Johann Friedrich, ihm vollends die Neigung zu einem gleichzeitigen Kampf gegen den pfälzischen Calvinismus benahm.

Dies waren die Verhandlungen, welche die drei Hauptpunkte der kaiserlichen Einladung zum Reichstag hervorriefen. Verhältnismäßig leicht konnten nach solchen Vorbereitungen die Gegenstände der Türkenhilfe und der Grumbachschen Empörung erledigt werden. Zur Unterstützung des Kaisers gegen die Türken zeigte sich am bereitwilligsten der Fürstenrat, wo eben Baiern und Oesterreich die Absichten Maximilians beförderten; zurückhaltender waren die Kurfürsten, wo indes die Sparsamkeit von Kurpfalz und Brandenburg durch den Eifer Sachsens aufgewogen wurde. Das Ende war, daß mit einer bis dahin unerhörten Freigebigkeit dem Kaiser für das Jahr 1566 eine Hilfe von 24, für die drei folgenden Jahre eine weitere Beisteuer von je acht Monaten bewilligt wurde (30. April),¹⁾ also im ganzen 48 Monate, deren Betrag²⁾ sich auf etwa 3 1/2 Millionen Gulden belaufen mochte.

In der Sache Grumbachs ging der Kaiser, wie man als gewiß annehmen darf, im Einvernehmen mit Kurfürst August vor. Rechnend auf dessen kriegerische Absichten und auf den Unwillen der Reichsstände über das Treiben in Gotha, stellte er, indem er auf die ergangene Acht hinwies, die ernste Frage zur Beratung, was zum Zweck der Exekution zu thun sei. Bei der harten Notwendigkeit, den Vernichtungskampf gegen Grumbach zugleich gegen dessen fürstlichen Schutzherrn zu richten, hätte der kurbrandenburgische Gesandte „den armen Aechtern“, wie er sagte, gern noch einmal geholfen. Zu seinem Erstaunen jedoch fand er selbst die Kurpfälzer, die im Jahre 1564 mit Brandenburg gehalten hatten, ohne Teilnahme für die Bedrohten, während Kurfürst August mit rücksichtsloser Energie für die Schärfe des gesetzlichen Verfahrens eintrat.³⁾ Da geschah es denn, daß der Kaiser auf das Gutachten der Stände nicht nur die Acht gegen Grumbach und Genossen erneuerte und die Gemeinschaft mit denselben bei Strafe der thatsächlich eintretenden Acht untersagte (13. Mai), sondern auch in einem besonderen Mandat an Johann Friedrich demselben die Gefangennahme der Aechter, ebenfalls bei Strafe der Acht, auferlegte (12. Mai), es geschah weiter, daß man über die nötigsten Anordnungen zur Ausführung der zweifachen Acht einig wurde. Wenn, so hieß es, die neuen kaiserlichen Befehle Widerstand finden, so werden der ober- und niedersächsische, der fränkische und westfälische Kreis, sobald der Kaiser sie aufbietet, die Exekution übernehmen. Der Oberbefehl mußte in diesem

¹⁾ Die Wechselschriften im Dresdener Archiv, 2. Buch der Reichstagshandlung von 1566. — Die Angabe Häberlins (VI S. 253) von bloß 24 Monaten ist falsch. Das Richtige hat er VII S. 289, 295.

²⁾ Vgl. oben S. 96 und den Ansat bei Häberlin X S. 36: 4 Monate nicht völlig 300 000 fl.

³⁾ Berichte der kurbrandenb. Gesandten. 1566 April 19, Mai 10. (Berlin St. N. X 30 lit. 3.)

Falle dem Kurfürsten August, als dem Obersten des von den Nechtern bewohnten oberländischen Kreises, zufallen. Im stillen unterhandelte derselbe auch schon mit dem Kaiser über die Bedingungen seiner Führung des Unternehmens.¹⁾ Dabei kamen neben anderen Schwierigkeiten besonders der geringe Ansat der Streitkräfte der Kreise zur Sprache, da ja die Obersten und Zugeordneten höchstens die für einen Römerzug angelegten Kontingente der Kreisstände aufbieten durften (S. 18/19). Dieser Schwierigkeit wurde abgeholfen, indem durch den Reichstag neben einigen anderen Verbesserungen der Exekutionsordnung die Bestimmung getroffen wurde, daß das Aufgebot bis zum Dreifachen des Matrifikularanschlags gehen dürfe. Eine letzte Anordnung besagte noch, daß auf allgemeine Reichskosten eine besondere Truppe von 1200 Reitern auf drei Jahre in Wartegeld genommen und vom Kaiser zur Abwehr von Friedensbrüchen in die gefährdeten Kreise verteilt werden sollte.

Aus all diesen Beschlüssen sprach ein Ernst, den man kaum von den Reichsständen hätte erwarten sollen. Die einzige Milderung, die auf Anregung des kurbrandenburgischen Gesandten angenommen wurde, bestand darin, daß man den Herzog Johann Friedrich vor Anwendung der äußersten Maßregeln durch eine reichsständische Gesandtschaft noch einmal zur Unterwerfung unter die Reichsgesetze zu ermahnen beschloß.

In derselben Zeit, da diese Angelegenheiten erledigt wurden, arbeitete der Reichstag unter ganz anderen Mühen und Verwickelungen an demjenigen Gegenstand, der eigentlich zuerst hätte beendet werden sollen, an dem Religionspunkt. Der erste, der dem Kaiser in diesen Fragen einen schweren Stand bereitete, war der päpstliche Legat Commendone. Mehrere Wochen vor Eröffnung des Reichstags war derselbe bereits mit Maximilian in Augsburg eingetroffen. Um auf die kaiserlichen Entschlüsse einzuwirken, verfügte er neben der päpstlichen Autorität noch über ein besonderes Mittel: die Verweigerung oder Gewährung einer Geldbeisteuer zum Türkenkrieg, die der Kaiser mit großem Eifer bei dem Papst wie bei Philipp II. betrieb und von ersterem schließlich im Betrage von 50 000 Dukaten (die gleiche Summe hatte er schon im vorigen Jahre erhalten) empfing. Der Erfolg der Vorstellungen Commendonoes war rasch und bedeutend. Als nämlich die Proposition am 23. März verlesen wurde, bemerkte man, daß der Ausgleich der Religion nicht, wie das Ausschreiben angekündigt hatte, zur Verhandlung gestellt wurde: die nach dem Religionsfrieden angestellten Vergleichsversuche, hieß es, seien nicht zum Ziel gekommen; jedenfalls bleibe der Religionsfriede bestehen. Wirkliche Verhandlungen wurden nur verlangt über die Abstellung der den beiden berechtigten Bekenntnissen widersprechenden „abscheulichen Sekten“. Auf Ansinnen des Papstes und Zureden Commendonoes²⁾ hatte also der Kaiser den Punkt fallen lassen, der seiner innersten Gefinnung entsprach. Nachdem die Frage des kirchlichen Ausgleiches jeden Reichstag seit Beginn der kirchlichen

¹⁾ Ortloff I S. 68 fg.

²⁾ Te curante, schreibt Caligarius am 12. Mai 1566 an Commendone, wurde der Punkt abgesetzt. (Laderchius 1566 n. 230.) — Die Proposition im 2. Buch der Dresdener Reichstagsakten.

Spaltung beschäftigt hatte, wurde sie jetzt beseitigt, um bei dem gemeinsamen Widerwillen der protestantischen und der päpstlichen Partei nicht wieder aufgenommen zu werden.

Um so bestimmter trat die Angelegenheit des pfälzischen Calvinismus in den Vordergrund. Aber auch hier schien fürs erste eine schneidige Verhandlung nicht aufkommen zu wollen. Als der Religionspunkt im Kurfürstenrat zur Erwägung kam, votierten die Kurfürsten hintereinander: ihnen sei für ihre Person und ihre Lande von eingerissenen Sekten nichts bekannt. Nur der Brandenburger fügte eine herzhafte Erklärung über die Feindschaft seines gnädigen Herrn gegen die „Sakramentschwärmer“ hinzu und spielte auf das kundbare Eindringen von Sekten an, während Kurpfalz sich gleich bereit zeigte, seine der Augsburger Konfession gemäße Lehre aus der heiligen Schrift zu rechtfertigen. Da aber bei derselben Beratung die Protestanten, nach genommener Abrede, auf die Freistellung in demselben Sinne, wie sie bei den zwei letzten Reichstagen gefordert war, drängten, die Katholiken hingegen, nach ebenfalls genommener Abrede, über diese Forderung zu verhandeln sich weigerten und folglich auch nicht zugeben wollten, daß sie als Begehr ihrer protestantischen Kollegen in die Relation an den Fürstenrat und dann etwa weiter in die Antwort der Reichsstände an den Kaiser aufgenommen werde, so lief die Sache in einen Streit zwischen den beiden Religionsparteien aus. Sie entschlossen sich am Ende, auseinanderzugehen und jede für sich mit dem Kaiser zu verhandeln.¹⁾ Der gleiche Beschluß wurde, wie es scheint, noch unmittelbarer von den Fürsten gefaßt. Und so wurde die ganze Verhandlung über den Religionspunkt aus den Reichsräten in die Sonderberatungen der Katholiken und Protestanten verwiesen, die nun ihre Anträge und gegenseitigen Anklagen dem Kaiser vorzubringen hatten. Der Versuch, einen Beschluß des Reichstags gegen den pfälzischen Calvinismus zuwege zu bringen, war mißlungen.

Nicht viel glücklicher als dieser erste Angriff verlief ein zweiter, der aus der Mitte der protestantischen Stände kam. Hier, unter den Glaubensgenossen Friedrichs III., zeigte sich allerdings zu Anfang eine ihm höchst ungünstige Stimmung. Als seine Gesandten vor und nach der Proposition die Zustimmung des Kurfürsten August zur Berufung der gewöhnlichen protestantischen Sonderversammlung nachsuchten, wick derselbe ihnen aus;²⁾ dann aber, am 31. März, traten die Protestanten plötzlich zusammen, auf Berufung des Kurfürsten August, ohne daß die pfälzischen Gesandten eingeladen waren;³⁾ und bei dieser Versammlung erklärten Fürsten und Gesandte, daß sie, ohne eine vorherige befriedigende Erklärung des Kurfürsten Friedrich in der Abendmahlslehre, in Religionsfachen mit demselben nicht gemeinschaftlich handeln könnten. Wenn das ernst gemeint war, so war es der Anfang zur Ausschließung des Pfälzers von der Gemeinschaft der deutschen Protestanten. Aber sehen wir weiter, wie es mit dem Ernste stand.

Bei dem Augsburger Reichstag, als dem ersten des Kaisers Maximilian,

¹⁾ Kurbrandenburgische Berichte vom 19. April und 20. Mai.

²⁾ Kluckhohn I n. 345, 348.

³⁾ H. a. D. n. 350. Augler II S. 484 Anm. 76.

hatten sich Fürsten beider Bekenntnisse in ansehnlicher Zahl persönlich eingefunden. Von protestantischen Fürsten waren bei den eben erwähnten Beratungen der Kurfürst August von Sachsen, die Herzoge von Zweibrücken und Württemberg, die Markgrafen Karl von Baden und Georg Friedrich von Ansbach, sowie einer von den pommerischen Herzogen persönlich beteiligt. Zwei Tage nach der Versammlung vom 31. März erschien sodann Kurfürst Friedrich III. Daß ihm eine für das Recht seines Bekenntnisses entscheidende Verhandlung bevorstehe, wußte der Kurfürst damals sehr wohl. Aber die Kraft seiner Ueberzeugung gab den Gefühlen der Furcht oder Unsicherheit keinen Augenblick Raum. Bewaffnet mit seiner Bibel und stets eingedenk seiner Erklärung zur Augsburger Konfession „nach ihrem rechten Verstand“, kam er zum Reichstag, um seinen Widersachern die Wahl zu stellen, entweder ihn als vollberechtigten Evangelischen anzuerkennen oder ihn aus Gottes Wort, darauf die Augsburger Konfession beruhe, zu widerlegen. Er freute sich, unter dem Schild des unzweifelhaften Wortes Gottes dem Kaiser und den Ständen unter die Augen zu gehen. In seinem Gefolge war sein Hofprediger Diller, der sofort Kontroverspredigten über die Lehre vom Abendmahl eröffnete.

Vor dieser Entschlossenheit wichen die übrigen Protestanten einen Schritt zurück: sie ließen die kurpfälzischen Deputierten zu ihren Sonderberatungen zu. Hier wurde nun unter dem fortgesetzten Vorsitz von Kurachsen eine lange und scharfe Schrift der Protestanten an den Kaiser vorbereitet, in welcher die an den beiden vorigen Reichstagen gestellten Anträge erneuert, die erhobenen Beschwerden durch einige weitere vermehrt, und im Hinblick auf Maximilians kirchliche Gesinnung der kühne Vorschlag gemacht wurde, es solle die Einigung und Reform der Kirche durch ein vom Kaiser geleitetes Nationalkonzil bewirkt werden. Am 16. April¹⁾ wurde diese Verhandlung beendet und die Schrift genehmigt. Da, in letzter Stunde, versammelten am 17. April die beiden Hauptgegner Friedrichs, die Herzöge Wolfgang und Christoph, die Gesandten eines Teils der protestantischen Fürsten, um ihnen eine Schrift an den Vorsitzenden der bisherigen Versammlung, an den Kurfürsten von Sachsen, zur Annahme vorzulegen. Im Namen der anwesenden evangelischen Fürsten und der Gesandten der abwesenden wurde August darin ersucht, den Kurfürsten von der Pfalz zur Annahme einer wörtlich eingerückten lutherischen Formel der Abendmahlslehre aufzufordern: wenn er sich füge, so sei man bereit, in Gemeinschaft mit ihm jene Schriften dem Kaiser zu übergeben und weiter in Religionsfachen mit ihm zusammen zu handeln; wenn aber nicht, so müsse man diese Gemeinschaft verweigern. Die Spitze der vorgelegten Schrift lag in der letzten, negativen Wendung. Indes gerade gegen diese erhoben sich alsbald die hessischen Gesandten: sie hatten gegen die Demonstration im ganzen nichts einzuwenden; die Erklärung einer eventuellen Ausschließung des Pfälzers aber beantragten sie zu tilgen. Und ihr Einspruch fand allgemeine Annahme; die Schrift an August wurde ohne die letzten Schluszworte genehmigt und von den beiden Herzogen überreicht.²⁾

¹⁾ So der kurbrandenb. Bericht vom 19. April. Anderes Datum (13. April) in dem hessischen Bericht, Kluckhohn I S. 655.

²⁾ Die Schrift bei Kluckhohn I n. 350. Ueber den in dieser Vorlage bereits nicht mehr

Die Erwartung aller Parteien war damals auf den sächsischen Kurfürsten gespannt. Er stand zum Kaiser in den Beziehungen freundschaftlichen Vertrauens; von den lutherischen Ständen wurde er als Führer umworben; mit dem katholischen Baiernherzog war er bei Gelegenheit der Wahl Maximilians in persönliche Beziehungen getreten, die unter der gemeinsamen Gefahr der Grumbach'schen Umtriebe befestigt wurden¹⁾ und gerade während dieses Reichstags sich zu einem Freundschaftsbund ausbildeten, der fortan die beiden Fürsten in dem Bestreben, sich über das gemeine Beste des Reichs trotz ihrer kirchlichen Gegensätze zu verständigen, zusammenhielt. All diese Verbündeten hatte er von seiner Abneigung gegen den Calvinismus überzeugt; sie alle erwarteten von seiner überlegenen Einsicht und seinem allseitigen Einfluß die zur Beseitigung der neuen Lehre dienlichen Mittel. Aber auch mit Friedrich III. hatte August noch am 31. Januar, als jener zur Vermittelung des Teilungsvertrages zwischen den sächsischen Herzögen nach Thüringen reiste, eine Zusammenkunft gehalten und dabei im Hinblick auf den vorstehenden Reichstag über die religiösen Fragen sich in solcher Art mit ihm besprochen, daß der Pfälzer befriedigt sagte: „wir finden bei Seinen Liebden gute Vertraulichkeit.“ Indem so der undurchdringliche Fürst alle von sich hoffen ließ, lag die Entscheidung der Dinge recht eigentlich in seiner Hand. Im stillen aber — wie er dem Kurfürsten von Brandenburg und seinen Räten schon vertraut hatte — war er entschlossen, es zum Ausschluß Friedrichs von der im Religionsfrieden begriffenen Gemeinschaft der protestantischen Stände nicht kommen zu lassen.

Als jetzt die Herzoge von Zweibrücken und Württemberg ihm die schriftliche Eingabe überreichten, nahm er den ihm gegebenen Auftrag an. Aber er entledigte sich desselben, indem er die doch nur an ihn gerichtete Schrift kurzer Hand dem pfälzischen Kurfürsten überreichte und als Erläuterung hinzufügte: er thue es ungern; die Sache gehe von Wolfgang und Christoph aus. Da brachte denn Friedrich seinen wohl vorbereiteten Widerspruch mit doppelter Zuversicht vor. Und wie er keinen Schritt zurückwich, die evangelischen Stände aber die für diesen Fall vorgesehene Ausschließung des Calvinisten im voraus abgelehnt hatten, so blieb ihnen nichts übrig, als die von dem Kaiser entworfene Schrift in Gemeinschaft mit dem pfälzischen Kurfürsten einzureichen (25. April).

Um einen Grund für ihr Nachgeben zu bekommen, ergriffen sie eine in Friedrichs Erwiderung angefügte Bemerkung: es könne der Zwist der Theologen nachher — nachdem man nämlich am Reichstag die Sache der protestantischen Religion gemeinsam verfochten habe — durch gebührende Mittel beigelegt werden. Daraufhin meinten sie: vorläufig könne man mit Friedrich zusammenstehen, nachher sei der dogmatische Streit durch eine Theologenversammlung zur Entscheidung zu bringen.²⁾

befindlichen negativen Satz vgl. die Mitteilung Donawers bei Häberlin VI S. 157, und den Bericht der heffischen Gesandten bei Kludhohn I S. 655/56.

¹⁾ Kretin, Maximilian S. 129.

²⁾ Als daher Zweibrücken und Württemberg den Streit am 11. Mai abermals anregten, erklärten die Gesandten von Mecklenburg (Joh. Albert) und Brandenburg-Küstrin: „bisher sei

Während des ersten Monats der Reichsversammlung war man also in Behandlung des Religionspunktes so weit gekommen, daß katholische und protestantische Stände zu Sonderberatungen auseinandergetreten waren, daß die letzteren mit dem pfälzischen Kurfürsten sich weder recht zu einigen noch völlig zu überwerfen wagten und schließlich mit ihm zusammen ihre Anträge und Beschwerden dem Kaiser überreichten. Im Fortgang dieser Verhandlung zwischen den beiden protestantischen Parteien stellte nun der Kaiser die Eingabe der Protestanten den Katholiken zu, und diese säumten nicht, in einer Gegenschrift allen Forderungen und Beschwerden ihrer Widersacher zu widersprechen und ihre eigenen Beschwerden zu erneuern. Mit besonderer Schärfe wandten sie sich gegen die geforderte Freistellung, über welche sie sich weitere Verhandlungen verbaten, und gegen das Nationalkonzil, dem sie die unverbrüchliche Geltung der Trienter Dekrete, soweit sie die Lehre und die Sakramente beträfen, entgegenstellten. Der Kaiser sah sich durch diese Eingaben, ebenso wie sein Vater im Jahr 1559, vor Gegensätze gestellt, die er nicht durch klare Entscheidungen aufheben konnte, sondern durch Beschwichtigung und Hinweisung auf künftige Verhandlungen einstweilen zu beruhigen suchte. Darüber jedoch trat noch einmal die Angelegenheit Friedrichs III. in den Vordergrund aller Streitigkeiten. Es war der Kaiser, der nach dem Mißlingen der beiden ersten Angriffe gegen den Calvinismus einen dritten unternahm, der allerdings feiner angelegt war und empfindlicher traf.

Es ist erzählt, wie der Reformationseifer, den der pfälzische Kurfürst in Neuhausen, Einsheim und den Worms-pfälzischen Gemeinschaften bethätigte, zwei kaiserliche Mandate hervorgerufen hatte (S. 202). In diesen Erlassen wurde über die Fragen, wie weit sich des Kurfürsten landesfürstliche Obrigkeit in jenen Gebieten, und wie weit sich sein Reformatorenrecht innerhalb seiner landesfürstlichen Obrigkeit erstreckte, nichts entschieden; ausgehend davon, daß die pfälzische Landeshoheit in den beiden Stiftern bestritten, in dem dritten Gebiet durch einen Teilnehmer beschränkt sei, faßte vielmehr der kaiserliche Hof die unter solchen Verhältnissen vorgenommene gewaltsame Reformation, und was derselben anhing, einfach als Besitzentziehung, ausgeübt sowohl gegen die anderen Prätendenten der Landeshoheit, wie gegen die unmittelbar von den Zwangsmaßregeln Betroffenen: er gebot dem Kurfürsten, die Beraubten in ihre Religion, Güter und Rechte zu restituieren, und behielt ihm vor, alsdann seine angeblichen Hoheits- und Reformatorenrechte auf rechtlchem oder gütlichem Wege zur Geltung zu bringen; mit andern Worten, er entschied nur über das Possessorium und ließ das Petitorium unberührt. Bei solcher Auffassung der Sache blieb das allgemeine Interesse der protestantischen Stände aus dem Spiel; denn so bestimmt diese für das Recht der Reformation von Pfarreien und Klöstern innerhalb protestantischer Obrigkeit eingetreten wären, so mußte doch das einseitige Reformieren in Gebieten, wo die Obrigkeit streitig oder geteilt war, auch ihnen als nackte Gewaltthat erscheinen. Und darauf eben gründete der Kaiser seinen Angriffsplan.

die Disputation über den streitigen Artikel auf Erkenntnis der Theologen, die zusammengeschickt werden sollen, gestellt.“ (Kugler II S. 489 Anm. 84.)

Die pfälzischen Eingriffe, zumal auch, daß der Kurfürst im Verlauf des Streites die Wirksamkeit der kaiserlichen Restitutionsmandate durch Eingabe einer Exzeptionschrift zu vereiteln wußte, hatten bei den geistlichen Ständen allwärts Sorge und Erbitterung hervorgerufen. Die geistlichen Kurfürsten brachten noch vor dem Reichstag ihre Beschwerden darüber an den Kaiser; ¹⁾ auf die Unterstützung aller geistlichen Fürsten rechnend, ²⁾ gaben am Reichstag selber die Stifter Neuhausen und Sinsheim nebst dem Bischof von Worms dem Kaiser die Akten des Streites nochmals ein und baten um Beförderung ihres Rechtes. Hierauf ließ nun der Kaiser die Schriftstücke dem gesamten Reichstag zustellen, mit dem Ersuchen, ein Gutachten abzustatten. Was er dabei beabsichtigte, erkannte man am Erfolg. Zunächst, als Kurfürsten, Fürsten und Stände in der ersten Hälfte des Monats Mai ihr vereinbartes Gutachten einreichten, da zeigte sich's, daß katholische wie protestantische Stände die Beurteilung der Sache, wie sie in den kaiserlichen Mandaten niedergelegt war, durchaus billigten: eine Ansicht, an der sie auch festhielten, als einige Zeit nachher ihnen eine ausführliche Gegenchrift des Pfälzers vorgelegt wurde. Hiermit war fürs erste eine Verleugnung des Kurfürsten durch seine eigenen Glaubensgenossen in einem Rechtsstreit erreicht.

Nun aber war unter den gewaltsamen Reformationen in jenen streitigen Gebieten schon in den vorgelegten Klagschriften auch der Vernichtungskrieg gegen Bilder und Altäre mit Nachdruck hervorgehoben. Vollends waren die calvinischen Neuerungen der eigentliche Gegenstand einer weiteren Klagschrift, welche der Kaiser zugleich mit den bisher erwähnten dem Reichstag hatte zustellen lassen. Es war eine Beschwerde des Markgrafen Philibert von Baden-Baden. Zusammen mit ihm hatte Friedrich III. in der gemeinschaftlich regierten vorderen Grafschaft Sponheim zu reformieren begonnen, war dann aber, trotz des Einspruches des Markgrafen, einseitig zum Bilder- und Altarkrieg, zur Anordnung des Abendmahls nach dem Heidelberger Ritus und Anstellung calvinischer Geistlicher vorgegangen. Indem die Stände auch diesen Fall zu begutachten hatten, gingen sie zunächst wieder von der gewaltthätigen Eigenmacht des Kurfürsten aus und rieten zu einem kaiserlichen Mandat auf Beseitigung aller gegen des Mitbesitzers Willen vorgenommenen Neuerungen. Dann aber faßten sie den Grund des Einspruches des Markgrafen ins Auge, daß nämlich jene Neuerungen der Augsburger Konfession widersprächen. Und im Hinblick hierauf machten sie folgenden Vorschlag: der Kaiser möge die persönlich anwesenden Kurfürsten und Fürsten um sich versammeln und vor ihnen dem ebenfalls persönlich vorzuladenden pfälzischen Kurfürsten zuerst die hinsichtlich der Stifter und der Wormser Gemeinschaften befohlene Restitution mit ernstem Hinweis auf den Religionsfrieden und die kaiserliche Autorität einschärfen, dann aber, indem er ihm ferner die Beseitigung der Sponheimer Neuerungen auflege, möge er die Angelegenheit der Religion anregen, „damit letztere allenthalben dergestalt nach dem Inhalt des Religionsfriedens gehalten werde, daß fernerer Verwirrung der christlichen Gewissen zuvorgekommen werden möge“.

¹⁾ In der S. 268 Anm. 1 erwähnten Gesandtschaft.

²⁾ Kluchhohn I S. 631.

Das waren gewundene Worte. Wenn sie aber einen festen Gehalt hatten, so besagten sie: das Bekenntnis des Kurfürsten widerspreche dem Religionsfrieden, und sein Verfahren zur Ausbreitung desselben verwirre die Gewissen. Der Kaiser meinte, einen solchen Gehalt annehmen zu dürfen. Und so ließ er nunmehr ein Dekret entwerfen, durch welches, neben den bezeichneten Restitutionsen, Friedrich III. die Aufhebung seiner sämtlichen calvinischen Neuerungen auferlegt wurde: denn der Calvinismus widerspreche in vielen und wichtigen Punkten der Augsburger Konfession; kraft des Religionsfriedens dürfen Kaiser und Stände der Einführung desselben nicht „also zusehen“.

Am Vormittag des 14. Mai versammelte der Kaiser in seinem Hause die persönlich anwesenden Fürsten, katholische wie protestantische, nebst den Gesandten von Kurbrandenburg. Er legte ihnen das Dekret vor und errang ihre Zustimmung. Dann wurde Friedrich III. in die Versammlung eingeführt und hier im Auftrag Maximilians durch den kaiserlichen Rat Zasius ihm das Dekret vorgelesen. Der Kurfürst wußte längst vorher, auf welchem Wege man ihm beikommen wollte, und er dachte nicht daran, weder in der Bekenntnisfrage, noch in jenen Rechtshändeln nachzugeben. In letzteren sah er nur das satanische Unterfangen, ihn in der Ausbreitung des reinen Gotteswortes zu hindern; und wie er keinem Zweifel an der unbedingten Wahrheit seiner religiösen Lehre zugänglich war, so fühlte er sich vollends fest gegen ängstliche Sorgen vor der Majestät von Recht und Gesetz. Er bewährte sich als den Mann, der zur Ausbreitung seines Bekenntnisses den Weg, den er eingeschlagen, vorangeht, unempfindlich für Drohungen wie für Zureden. So hatte er sich denn die erforderlichen juristischen Deduktionen gegen die Restitutionsbefehle von seinen Räten verfassen lassen und übergab diese Schrift als Antwort auf den ersten Teil des Dekrets; gegen den andern Teil aber, der sein Bekenntnis betraf, verteidigte er sich selber in gewandter und fester Rede, wie ein Mann, der in der Sache lebt, die er vertritt. Schweigend hörte die Versammlung den furchtlosen Widerspruch an, und im Bewußtsein, daß man im Anfang einer schweren Auseinandersetzung stehe, ging man auseinander.

Friedrich III. war in gehobener Stimmung, aber auch von Bitterkeit erfüllt. Sein Prediger mußte gleich eine zwei Stunden lange Predigt halten über den Text: „was toben die Heiden und sinnen die Völker auf Eitles?“ An einem der folgenden Tage erging er sich bei seinen gottseligen Gesprächen während des Mittagmahls in passenden Bibelsprüchen. „Seid nicht besorgt,“ sagte er, „wie oder was ihr reden sollet, denn es wird euch gegeben werden.“ Aber daneben citierte er den Dulder Job 19, 14: „meine Verwandten haben mich verlassen.“¹⁾ Daß eben seine Glaubensgenossen von ihm abgetreten waren, und dadurch seine Vorladung vor eine Versammlung, in der neben anderen die von ihm ebensosehr gehaßten wie verachteten Bischöfe — zwei von ihnen, die von Augsburg und Konstanz, sogar mit dem roten Kardinalshut angethan — über sein Bekenntnis zu Gericht saßen, hatte ihn bis ins Innerste erbittert.²⁾

¹⁾ Zasius an den S. Baiern. 1566 Mai 18. (St. N. München. Bair. Abteil. 228/11.)

²⁾ Kluckhohn I S. 678/79.

Räthelhaft war bei dem ganzen Vorgang wieder die Haltung des Kurfürsten August. Er hatte sich gleich den andern Fürsten beim Kaiser eingefunden und gleich ihnen das kaiserliche Dekret gebilligt; es schien also doch, als ob er nun mit dem Kaiser zusammen den Kampf zur Ausschließung des Pfälzers aus der Gemeinschaft der Augsburger Konfession und dem Schutz des Religionsfriedens führen wolle. Aber wie sehr dieser Schein trügte, mußte Maximilian bald erfahren. Nach seiner Auffassung war das Dekret vom 14. Mai nur der erste Anfang des Angriffes gegen den Pfälzer. Denn daß dieser gehorchen werde, war ja nicht zu erwarten, daß aber der kaiserliche Befehl thatsächliche Folgen gewinne, war bei der Ohnmacht des Kaisers und der Zaghaftigkeit der Katholiken nur dann möglich, wenn die Unterstützung der Protestanten zur Durchführung desselben gesichert wurde. In diesem Sinne hatte der Kaiser die persönlich anwesenden protestantischen Fürsten zuerst zu binden gesucht, indem er ihre Zustimmung zu seinem Dekret ausbrachte, in demselben Sinn berief er am 17. Mai abermals die anwesenden Fürsten — es waren, da Kurfürst August inzwischen abgereist war, neben den unvermeidlichen Herzogen Wolfgang und Christoph der Herzog Ulrich von Mecklenburg und der Markgraf Karl von Baden: von ihnen und den ebenfalls berufenen Gesandten von Kurpfalz und Kurbrandenburg verlangte er nunmehr die runde Erklärung, ob sie den pfälzischen Kurfürsten für einen der Augsburger Konfession angehörigen Stand erkannten. Wenn die Befragten die verlangte Erklärung im verneinenden Sinne erteilten, so sagten sie sich von Friedrich III. förmlich los, sprachen ihm den Schutz des Religionsfriedens ab und gewährten ihrerseits die rechtliche Voraussetzung, ihn fried- und rechtlos zu machen. Kein Wunder, daß sie die Antwort nur im Einvernehmen mit sämtlichen Gesandtschaften der protestantischen Stände geben zu können erklärten.

Wie aber nun die Sache an die Gesamtheit der Protestanten kam, wurde man erst recht auf einen eigentümlichen Umstand aufmerksam: Kurfürst August war nicht mehr anwesend. Gleich am Nachmittag des 14. Mai war er nach München gereist, um jenen Freundschaftsbund mit dem Herzog Albrecht zu schließen und dann, nach vieltägigem Aufenthalt in Baiern, in seine Heimat zurückzukehren. Er habe, so rechtfertigte er nachher dem Kaiser seine Abreise, nach dem Vormittag des 14., nachdem er ihm, dem Kaiser, sein Gutachten mündlich eröffnet, und dieser damit „zufrieden gewesen, sich weiterer Berathschlagung dieses Punktes gar nicht versehen können,“ auch seinen Gesandten keinen ferneren Auftrag hinterlassen.¹⁾ Mit andern Worten: er hatte, weil der Kaiser es einmal so wollte, dem Dekret auf Abstellung des Calvinismus zugestimmt; — aber nun mochte der Kaiser selber zusehen, wie er seinen Befehl durchführte; er hatte seinen Gesandten keinen besonderen Auftrag erteilt; — aber nun, da des Kaisers folgenschwere Anfrage an dieselben herantrat, war für diese der ihnen längst bekannte Wille ihres Herrn maßgebend, den Kurfürsten von der Pfalz nicht von der Augsburger Konfession und dem Religionsfrieden förmlich auszuschließen.

¹⁾ Der Kurfürst an den Kaiser. 1566 Mai 22. (St. A. Dresden. 8499. Maximilian II. vertrauliche Schreiben an Kurf. August.)

Bei den unter solchen Umständen folgenden Beratungen der protestantischen Fürsten und Gesandten befanden sich die Kurbrandenburger an der Spitze der Gegner Friedrichs; sie erklärten, daß ihr Herr den pfälzischen Kurfürsten in Bezug auf den Artikel des Abendmahls als seinen „Konfessionsverwandten nicht erkenne“; ausdrücklich habe er ihnen befohlen, dieses, wenn die Sache vorkomme, nicht nur den evangelischen Ständen, sondern auch dem Kaiser zu erkennen zu geben.¹⁾ Mit Kurbrandenburg stimmten vor allem Zweibrücken, Württemberg und Herzog Ulrich von Mecklenburg; entgegen traten ihnen an erster Stelle die Kursachsen. Deren Absicht war, unter Mißbilligung der in der Kurpfalz geltenden Lehre, doch die Erklärung zu vermeiden, „daß des Pfalzgraf Kurfürsten Religion der Augsburger Konfession in dem Artikel des Abendmahls nicht gemäß befunden werde.“²⁾ Indem man nun drei Tage lang (17.—19. Mai) über die Fassung der Antwort stritt, gelang es den Sachsen zwar nicht, jene Ausschließung Friedrichs von einem einzelnen Artikel der Augsburger Konfession zu verhüten, wohl aber einen Zusatz durchzubringen, der die reichsrechtlichen Folgen jener Ausschließung aufhob. Zurückgreifend zu dem schon im April von den Protestanten ergriffenen Ausweg, daß man den dogmatischen Streit mit Pfalz so lange als unentschieden ansehe, bis eine Theologenversammlung die Ausgleichung oder Entscheidung desselben vornehme, schlugen sie zu der verneinenden Erklärung über Friedrichs Abendmahlslehre folgenden Zusatz vor³⁾: da der Kurfürst Belehrung aus Gottes Wort anzunehmen bereit sei, so wollen die protestantischen Stände sich mit ihm über eine zu diesem Zweck anzustellende Theologenzusammenkunft verständigen. Ein Ausschluß des Kurfürsten aus dem Religionsfrieden sei aus der abgegebenen Erklärung über seine Abendmahlslehre nicht zu folgern.

Dieser Vorschlag stimmte im Grunde genommen mit einer Ansicht, die Herzog Christoph von Anfang an gehegt hatte (S. 272), und die er auch jetzt, wo er auf der Erklärung des Widerspruchs der pfälzischen Lehre mit der Augsburger Konfession so unerbittlich bestand, keineswegs verleugnete. Sagte er doch vom Anbeginn dieser neuen Beratungen im Hinblick auf die aus jener Erklärung zu ziehenden schweren Folgerungen: man müsse dem Kurfürsten eine Ueberlegungsfrist gewähren.⁴⁾ Und so fand der sächsische Zusatz allgemeine Billigung. Mit ihm versehen und durch ihn für den Kaiser wertlos gemacht, wurde die Antwort der protestantischen Stände am 20. Mai überreicht. Sie erhielt um so größeren Nachdruck, da der pfälzische Kurfürst selber sich einige Tage nachher mit dem Vorschlag der Theologenkonzferenz einverstanden erklärte.

Maximilian wurde über diesen Ausgang der Sache, den er in hergebrachter Weise durch eine Replik und Duplik vergeblich zu wenden suchte, heftig erregt. Was er im Dienste seiner protestantisch-katholischen Ausgleichsgedanken zu ver-

¹⁾ Kurbrandenburgischer Bericht. 1566 Mai 20. (St. A. Berlin.) Der Bericht der sächsischen Gesandten (Kluchhohn I n. 357) entstellt also, wenn er Friedrichs Gegner votieren läßt: „der churfürstl. Pfalz were der A. C. (im allgemeinen) nicht verwandt.“

²⁾ Kurbrandenburgischer Bericht.

³⁾ Kluchhohn I S. 678: „wie wir denn das Mittel furgeschlagen zc.“

⁴⁾ Kluchhohn I S. 666.

hindern wünschte, das Auseinandergehen des deutschen Protestantismus in verschiedene dogmatische Richtungen, sah er jetzt als unvermeidlich an: ihrer Konfession, sagte er, steht die größte Konfusion vor.¹⁾ Da er nach der Zustimmung zu seinem Dekret am 14. Mai eine andere Erklärung erwarten zu dürfen glaubte, so suchte er die Schuld der plötzlichen Wendung in dem eigenmächtigen Verhalten des kursächsischen Gesandten Dr. Lindemann, den er in einem zornigen Schreiben bei seinem Herrn verklagte. Aber da zeigte es sich vollends, wie August die Kunst verstand, den pfälzischen Kurfürsten aufrecht zu halten, indem er seinen Widersachern scheinbar beistimmte. An einem und demselben Tag, am 22. Mai, schrieb er von Scharnberg an seine Gesandten und an den Kaiser; an jene: wenn der Kaiser sich mit der am 20. Mai überreichten Erklärung zufrieden gäbe, „so hätte es seinen Weg“. Dringe Maximilian aber weiter in die protestantischen Fürsten, so mögen die Gesandten, ganz wie er selber am 14. Mai, dafür stimmen, daß Friedrich „mit allem Ernst untersagt und dafür ermahnet werde, sich mit der Lehre unserer Kirchen in dem Artikel vom Abendmahl zu vergleichen.“ Also statt der vom Kaiser verlangten Ausschließung rät der Kurfürst zu neuen Geboten, die Friedrich nicht achtet. Von Tadel gegen seine Gesandten ist weder in diesem, noch in einem acht Tage späteren Schreiben an einen seiner Reichstagsgesandten, dessen in Sachen des Kurfürsten von der Pfalz „angewandten Fleiß“ August anerkennt, die Rede. An den Kaiser schreibt dagegen der Kurfürst: „daß sich Dr. Lindemann ungebührlich erzeigt, höre ich nicht gerne, will mich auch hierauf gegen ihn wohl zu erzeigen wissen.“ Dann gibt er ihm anheim, den persönlich anwesenden Fürsten seine Absicht anzuzeigen, gegen Friedrich, wenn er sich von seinem Irrtum nicht abweisen lasse, „sein kaiserliches Amt zu gebrauchen“: er soll dann die Fürsten um Erklärung bitten, wessen er sich „auf den Fall zu ihnen zu versehen habe“. Also statt der von Maximilian geplanten sofortigen Ausschließung des Pfälzers die Anzeige eines eventuellen kaiserlichen Einschreitens und eine Anfrage, auf welche die Fürsten ihrer Art nach schwerlich anders als unverbindlich geantwortet hätten.²⁾

Auf solche Weise prallten unter des sächsischen Kurfürsten stiller Beihilfe alle gegen Friedrich III. geführten Angriffe ab. Durch den Verlauf der Reichstagsverhandlungen, und vollends dadurch, daß die Theologenkonzferenz, welche die Sachsen von vornherein nur als Vorwand gebraucht hatten, unter allgemeiner Abneigung der Beteiligten gar nicht zustande kam, wurde dem sogenannten Calvinismus im Reich freier Raum geschaffen. Dieses Nebeneinander zweier streitender Richtungen war für die gesamte Entwicklung des deutschen Protestantismus von einer weit über den ersten Augenblick hinausgreifenden Bedeutung. Fürs erste aber erlitten dadurch die Protestanten als politische Partei eine unverkennbare Schwächung. Wenn der alte Landgraf Philipp von Hessen, der grundsätzlich die calvinische Abendmahllehre zwar nicht annahm, aber als eine

¹⁾ An Baiern. Mai 24. (Freyberg, histor. Schriften IV S. 150.)

²⁾ Maximilian an August. 1566 Mai 20. August an Maximilian. Mai 22 (St. A. Dresden. 8499. Maximilians vertrauliche Schreiben an Kurf. August.) August an seine Reichstagsgesandten. Mai 22. Derselbe an einen ungenannten „Nat und lieben Getreuen“. Mai 30. (A. a. D. Reichstagshandel 1566. Drittes Buch.)

zulässige Auffassung innerhalb der protestantischen Gemeinschaft betrachtete, und der deshalb am Reichstag die Bemühungen Sachsens gegen den Ausschluß des Pfälzers mit besonderer Entschiedenheit unterstützen ließ, gleichwohl in die allgemeine Mißbilligung der pfälzischen Neuerung einstimmt, so that er es eben wegen jener politischen Folgen. Bisher war die protestantische Partei durch den Gegensatz der konservativen und der radikalen Richtung getrennt; jetzt wurden ihre Mitglieder auch durch einen dogmatischen Zwist auseinander geführt.

Noch einmal müssen wir hier unseren Blick nach der entgegengesetzten Seite wenden, zu der beginnenden Kräftigung der katholischen Partei. Während des Verlaufes des Reichstags hatte der Legat Commendone sich in stetem Verkehr mit dem Kaiser und den katholischen Ständen gehalten. Eine Zeitlang freilich trug er sich ernsthaft mit dem Bedenken, ob er nicht die Versammlung unter Protest verlassen müsse, als nämlich bei den erfolglosen Verhandlungen über die Religion der Kaiser und die Stände beider Parteien darüber einig wurden, daß der Religionsfriede im Reichsabschied ausdrücklich zu bestätigen sei. Erst nach langen Erwägungen beruhigte er sich, und beruhigte sich der von ihm befragte Papst, weil ihnen die zugezogenen Theologen mit einer, allerdings rein sophistischen Auslegung bewiesen, daß der Religionsfriede den Ketzern kein unverbrüchliches Recht gewähre: unverbrüchlich sei die kirchliche Jurisdiktion und das in ihrem Dienst stehende kaiserliche Recht mit all den Strafbestimmungen gegen die Ketzere; beide Rechte seien mit Rücksicht auf die Uebermacht der Protestanten durch den Religionsfrieden nur zeitweilig suspendiert, bis Christus die Macht der Katholiken so weit stärke, daß sie ihr Recht in gebührender Weise durchführen können. Durch solche Ausführungen beschwichtigt, konnte sich Commendone der höchsten Aufgabe zuwenden, die er in seinen Verhandlungen mit den katholischen Ständen verfolgte: der förmlichen und öffentlichen Verpflichtung derselben auf die Dekrete des Tridentiner Konzils.

Es ist schon bemerkt, im Reiche war man bis dahin an den Dekreten des Konzils vorübergegangen, als ob sie nicht vorhanden wären; nur im bairischen Kreis hatte sich eine Fürstenpartei gebildet, welche sich, wenigstens im allgemeinen, für die Annahme entschieden hatte. Und in der That, welcher schweren Bruch mit ihren Interessen und Ueberlieferungen muteten die Trienter Reformbestimmungen gerade denjenigen zu, die im Reiche die Macht besaßen, nämlich dem hohen, mittleren und niederen Reichsadel! Als noch während des Konzils ein Reformartikel beraten wurde, daß in den Dom- und vornehmen Kollegiatstiftern die sämtlichen Dignitäten und die Hälfte der Kanonikate mit Graduierten der Theologie oder des kanonischen Rechtes besetzt werden sollten — ein Artikel, der schließlich nur in der Form einer Ermahnung durchging —, sagte ein durchreisender Mainzer Domherr dem kaiserlichen Gesandten: dieser eine Punkt genüge, um einen Sturm in Deutschland zu erregen.¹⁾ Die Söhne der adelichen Herren, für deren Versorgung die weitaus größte Mehrzahl solcher Würden statutarisch vorbehalten war, hatten eben keine Neigung, sich die Erwerbung der Lizentiaten-, Magister- oder Doktorwürde aufzwingen zu lassen. Nun aber fügte das Konzil

¹⁾ Sidel n. 272.

eine weitere Satzung hinzu, welche, indem sie den Kanonikern die Residenz auferlegte, die Verbindung mehrerer Kanonikate in einer Hand unmöglich machen sollte, d. h. es erklärte einem Mißbrauch den Krieg, der zum Zweck standesgemäßer Versorgung des Adels zum allgemeinen Gebrauche geworden war. Es schrieb endlich den zum Bistum Beförderten vor, innerhalb dreier Monate die Bischofsweihe zu empfangen, und wandte sich damit gegen all jene Fürsten- und Grafensöhne, welche die bischöfliche Macht und das geistliche Fürstentum zu erringen strebten, ohne darum sich an die geistlichen Berufspflichten binden zu wollen. Das waren Reformen, welche die Reichsaristokratie zum Widerstand gegen die Konzilsbeschlüsse aufriefen, während zugleich die untere Geistlichkeit den neuen Anforderungen von Berufseifer und Berufstüchtigkeit die Abneigung einer trägen Masse entgegensetzte.

Aber nicht bloß die Reformen stießen auf Widerwillen. Noch war in den katholischen Kreisen Deutschlands jene Richtung, welche einen dogmatischen Ausgleich mit den Protestanten erstrebte, nicht völlig zum Schweigen gebracht. Ein theologischer Vertreter derselben, der durch reiche Belesenheit, edle Maßhaltung und Wärme des religiösen Gemüths vor allen hervorragte, war der Niederländer Georg Cassander. Der verfocht die Lehre, daß die „occidentalische oder römische Kirche“ nur ein Glied der allgemeinen Kirche Christi sei, daß aber dieser allgemeinen Kirche auch die protestantischen Gemeinden angehörten, soweit sie sich nicht selber ausschloßen. Denn alle, welche die Botschaft von der Erlösung und die christlichen Grundlehren, wie sie im apostolischen Glaubensbekenntnis enthalten seien, mit treuem Glauben annehmen und mit denen, die dieses Glaubens sind, liebevolle Gemeinschaft zu halten streben, gehören der allgemeinen Kirche an, wenn sie auch im übrigen, wie das sowohl bei der römischen als der protestantischen Kirche der Fall ist, mit Irrthümern der Lehre behaftet sind. Ausgeschlossen aus dieser großen Gemeinschaft haben sich von den Protestanten nur jene, welche das Band der Liebe mit der römischen Kirche durch Verdammung derselben zerrissen haben. Diejenigen aber von beiden Parteien, welche durch Verschiedenheiten der Lehre, des Gottesdienstes, der kirchlichen Einrichtungen getrennt, durch Liebe jedoch vereinigt sind, suchen unausgesetzt jene Verschiedenheiten auf friedlichem Wege zu überwinden. „Und die also arbeiten, die halte ich für wahrhaft und ächt katholisch.“¹⁾

Cassanders Meinungen wurden begünstigt durch jenen Herzog Wilhelm von Jülich, der bei Kaiser Ferdinand in den Verdacht der Keterei gekommen war, durch den Kölner Erzbischof Friedrich von Wied, der dem päpstlichen Ansinnen auf Ablegung des Tridenter Glaubensbekenntnisses widerstrebte; ja, von Kaiser Ferdinand selber hatte er kurz vor dessen Tod, zugleich mit den Theologen Bizel und Staphylus, den Auftrag erhalten, im Anschluß an die Augsburger Konfession und die früheren katholisch-protestantischen Ausgleichsversuche über dieselbe, die für das religiöse Leben wichtigen katholischen Lehren aufzustellen, unter Hervorhebung sowohl des mit der protestantischen Lehrauffassung Ueber-

¹⁾ Quod qui praestant, eos vere pureque catholicos esse et dici posse arbitror. (De officio pii viri Opera. Paris 1616. S. 792.)

einstimmenden, wie des davon Abweichenden, immer mit dem Streben, den Ausgleich zwischen den beiden großen Religionsgemeinschaften zu fördern, dagegen den Widerspruch derselben gegen die von beiden abweichenden neueren Lehren und Sekten scharf herauszukehren. Die Absicht des Kaisers war, die kirchliche Verwirrung in seinen Erblanden beizulegen, indem er eine solche Zusammenstellung den Seelsorgern als Norm für Predigt und Gottesdienst übergäbe. Da Ferdinand darüber starb, so nahm sein Nachfolger Maximilian die Sache mit wahrscheinlich noch größerer Teilnahme auf. Und so führte denn Cassander die von zwei Kaisern ihm aufgetragene Arbeit durch und schloß sie im Dezember 1564 ab. Er ging dabei von dem Grundsatz aus, daß das Verständnis der heiligen Schrift, wie es in der altkirchlichen Litteratur vom beginnenden vierten bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts vorliege, den geeigneten Boden der Verständigung biete. Von den Lehren des Trienter Konzils, mit denen ja schon sein Kirchenbegriff im Widerspruch stand, wichen seine Ausführungen in wesentlichen Punkten weit ab; er ging an dieser Kirchenversammlung mit beredtem Schweigen vorüber, während sein Gesinnungsgenosse Georg Wizel dieselbe offen anflagte, daß sie die rechten Heilmittel nicht ergriffen habe.¹⁾

In den fürstlichen Kreisen, wo solche Anschauungen Beifall fanden, mußte offenbar die Annahme nicht nur der Trienter Reformen, sondern auch der Lehrentscheidungen auf Widerspruch stoßen. Trotzdem wagte Commendone die Unterwerfung unter das Konzil offen zu fordern. Und er muß Mittel gehabt haben, um auf die Widerstrebenden einzuwirken. Denn in einer Versammlung der katholischen Stände und Gesandten, der auch der Kölner Erzbischof und der Züllicher Herzog beiwohnten, brachte er es dahin, daß der Mainzer Erzbischof im Namen aller erklärte: man unterwerfe sich den Trienter Dekreten, welche die Lehre und den Gottesdienst betreffen; von den Disziplinalgesetzen wünsche man allerdings einzelne auf bessere Zeiten ausgesetzt zu sehen.

Das war eine Erklärung, die freilich weder in ihrer Beschränkung, noch in ihrer Form — Commendone verlangte ein öffentliches, durch Unterschrift bekräftigtes Bekenntnis²⁾ — den römischen Ansprüchen genügte; aber es war ein Erfolg, an den sich weitere Forderungen anknüpfen ließen. Vor allem verlangte jetzt Commendone von dem erwählten Erzbischof von Köln mit strengem Ernst die Ablegung des Trienter Glaubensbekenntnisses: ein Begehren, dem der Prälat allerdings nicht ausweichen konnte, wenn ihm jene Annahme der Trienter Glaubensentscheidungen ehrlich gemeint war. Allein hier zeigte sich sofort wieder, wie die Haltung der antikurialistischen Stände zwischen Widerstand und Unterwerfung schwankte. Der Kurfürst wies alle Vorstellungen des Legaten zurück, und da

¹⁾ In der Vorrede zur *via regia* (Conrings Ausgabe 1659 S. 262) und in dem zweiten Anhang S. 355.

²⁾ *Aperta confessio* (Schreiben des Canisius. Laderchius 1566 n. 239). — *Ut Tridentini concilii professio quam ipsi catholici fecerant scripto etiam firmarent* (Schreiben des Caligarius. A. a. D. n. 230). Durch letztere Stelle wird der Hauptbericht, der aus Gratianis vita Commendoni (III 2) stammt, bestätigt, wie auch die Antwort der katholischen Stände auf die protestantische Eingabe (S. 281) eine Anerkennung der Trienter Dekrete mit der erwähnten Beschränkung enthält.

er drohte, die Sache an den Reichstag zu bringen, wo die protestantischen Stände sich eingemischt hätten, so suchte Commendone schließlich selber für die Dauer des Reichstags den Streit zu beschwichtigen. Sobald jedoch die Stände auseinander waren, nahm man in Rom die Verhandlungen wieder auf, entschlossen, sie in Güte oder durch Absetzung des Widerspenstigen zum gewünschten Ende zu führen. Was nun den päpstlichen Absichten zu gute kam, das war ein gleichzeitiger Streit des Erwählten mit seinem Kapitel, sodann der Umstand, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1567 ein anderer rheinischer Erzbischof, der nach dem Tod des Kurfürsten Johann von Trier zu seinem Nachfolger erwählte Jakob von Elz mit der Leistung des Eides voranging. Da sah Friedrich, der sich zum Nachgeben nicht entschließen konnte, keinen anderen Ausweg als die Abdankung (September 1567). Als hierauf das Kölner Kapitel den Grafen Salentin von Hsenburg zu seinem Nachfolger erwählte, nahm es diesem gleich in der Wahlkapitulation die eidliche Verpflichtung ab, das Trienter Glaubensbekenntnis, wenn es der Papst verlange, nicht zu verweigern. Von nun ab konnten die deutschen Reichsbischöfe, wenn sie die päpstliche Bestätigung erlangen wollten, sich des Eides auf die Trienter Lehren nicht mehr entziehen. Ein Anfang zur Durchführung des Trienter Konzils war gemacht.

So knüpften sich an den Augsburger Reichstag nach den verschiedensten Richtungen hin, in kirchlicher und weltlicher Hinsicht, wichtige Verhandlungen und schwer wiegende Entscheidungen. Es konnte da nicht anders sein, als daß auch die Folgen dieses Reichstags sich umfassend und bedeutend gestalteten. Unmittelbar schlossen sich an seine Beschlüsse zwei Kriege an: ein auswärtiger, nämlich der Krieg mit den Türken, der noch während des Reichstags zum Ausbruch gekommen war, ein innerer, nämlich die Achtserkennung gegen Johann Friedrich, den Beschützer Grumbachs. Ueber beide dürfen wir uns kurz fassen. Denn der Kampf zwischen Oesterreich und den Osmanen um Ungarn liegt außerhalb der Grenzen der deutschen Reichsgeschichte, und hinsichtlich der Grumbachschen Wirren knüpft sich das geschichtliche Interesse mehr an die Pläne der Aechter und die Verhältnisse, unter denen ihre Pläne entstanden, als an die schließliche, ziemlich mühelose Niederwerfung derselben.

Der Türkenkrieg nahm anfangs ein großartiges Ansehen. Der 75-jährige Sultan Soliman erschien am 16. Juni in Belgrad, um sich an die Spitze jener ungezählten Streitkräfte zu setzen, deren Ueberlegenheit an Zahl, Einheit der Organisation und Berwegenheit des Angriffs man in Deutschland zaghaft einräumte. Unter der persönlichen Führung des schrecklichen Sultans schien Wien oder das österreichische Land das allein würdige Ziel des Feldzuges zu sein. Einer solcher Gefahr gegenüber wollte nun auch Maximilian, der unter Ferdinand so schwungvoll von der Notwendigkeit einer kräftigeren Kriegsführung geredet, sich der persönlichen Leitung der Gegenwehr nicht entziehen. Von Augsburg eilte er nach Wien, um dort seine Streitkräfte zu versammeln. Allerdings so bald wie Soliman wurde er nicht fertig. Den Kern seines Heeres bildete er aus den vornehmlich auf Rechnung der Reichsteuer geworbenen deutschen Söldnern. Zu diesen gesellten sich ein paar tausend Mann, welche der Papst und italienische Fürsten schickten, und endlich einige tausend Reiter, welche die Stände

der böhmischen Kronlande, die von Ober- und Unterösterreich, sowie von Ungarn bewilligt hatten, aufzubringen von Adelichen und Prälaten nach dem Maßstabe ihres Vermögens oder (in Ungarn) nach der Zahl ihrer hörigen Bauern. Die Gesamtzahl der bunten Masse wurde auf etwa 40 000 Mann veranschlagt.¹⁾

Als die beiden Kaiser sich so gegenüberstanden, hing für die Befestigung ihrer beiderseitigen Macht — des österreichischen Monarchen in seinen Erblanden und im Reich, des Sultans in Osteuropa — unermesslich viel davon ab, ob einer von beiden die Kraft der Offensive bewahren werde. Die Antwort, welche die Ereignisse gaben, war die, daß die Osmanen jene Kraft verloren, und das Haus Oesterreich sie noch lange nicht gewonnen hatte. Gleich beim Beginn des Feldzugs hielt sich Soliman mit dem türkischen Hauptheer einen vollen Monat mit der Belagerung der von Zrinyi todesmutig verteidigten Festung Sziget (7. Aug. bis 8. Sept.) auf, und drei Tage vor der Erstürmung derselben erlag er dem Alter und den Anstrengungen: ein jähes Ereignis, welches den Uebergang der Herrschaft auf den unfriederischen Selim II., Verwirrung unter den unbotmäßigen Janitscharen, vor allem aber ein vorzeitiges Ende des Feldzuges zur Folge hatte. Im Oktober wurde das Türkenheer zurückgeführt. Inzwischen hielt sich Maximilian zwischen Altenburg und Komorn und nahm schließlich eine feste Stellung vor Raab; hier beschied er sich nach vielen Erwägungen für und wider, gegen einen noch immer erwarteten Vorstoß Solimans seine niederungarischen und österreichischen Lande zu decken, während sein Feldhauptmann Lazarus Schwendi in einer ähnlichen Stellung bei Kaschau Oberungarn gegen ein zweites Türkenheer beschützte. Gern hätte der Kaiser, besonders solange das türkische Hauptheer vor Sziget festgehalten wurde, ein tapferes Unternehmen, am liebsten den Angriff von Gran, versucht; allein auf den Rat seiner Obersten verharrete er in seiner unthätigen Haltung. Und in Wahrheit, der Zustand seines Heeres war für einen kühnen Feldzug wenig geeignet. Der Kern des Fußvolks, drei deutsche Regimenter, hielten ihn, als der Marsch gegen Gran in Frage stand, sieben Wochen lang mit dem Begehren einer außerordentlichen Geldbelohnung auf, weil sie vor seiner Ankunft die schlecht bewehrten Plätze Bessprim und Totis mühelos eingenommen hatten;²⁾ die Obersten seiner geworbenen Regimenter und Compagnien betrogen ihn, indem sie vielfach nur zwei Drittel der rechnungsmäßigen Anzahl unter den Fahnen hatten und für den vollen Betrag den Sold einnahmen; die höchsten Führer endlich, nämlich des Kaisers Bruder Erzherzog Ferdinand und dessen Generallieutenant Graf Günther von Schwarzburg, zeigten sich für ihre schwere Aufgabe in kläglichem Maße unfähig. Schlechte Verpflegung, Krankheiten und Desertion ließen zugleich das Heer rasch zusammenschwinden. Am 29. September, zu einer Zeit, da der vor dem eigenen

¹⁾ Forgacs in den Monumenta Hungariae historica, scriptores XVI S. 348 fg.

²⁾ Daß die Tumultuierenden dem „ersten Haufen“ angehörten, der vor Maximilians persönlicher Ankunft unter den Grafen Salm und Helfenstein sich bei Raab versammelte, sagt der Bericht des Kaisers bei Koch, Quellen zur Geschichte Maximilians I. S. 92. Daß es drei Regimenter waren, sagt Max in dem Brief an den H. Baiern vom 29. Sept. (Freyberg, histor. Schriften IV S. 161.) Von diesen drei Regimentern waren zwei einige Zeit vor Maximilians Ausbruch aus den neu geworbenen Truppen gebildet und nach Ungarn geschickt. (Koch I S. 87.)

Heer verheimlichte Tod Solimans in Raab noch unbekannt war, und man vor dem Vormarsch des Türkenheeres bangte, rechnete Maximilian, daß die wirkliche Zahl seiner Truppen nur noch 25 000 Mann betrage. „Als man mehr Volk hatte,“ klagte er, „konnte man es nicht vorwärts bringen; jetzt ist es so wenig, daß man vorsichtig handeln muß.“¹⁾ Drei Wochen später hatte der Kaiser den Betrag der Reichssteuer für das Jahr 1566 ausgegeben und sah sich außer stande, den Sold der Werbetruppen aus eigenen Mitteln weiter zu zahlen; die Landesaufgebote, gewöhnt, nur einen bis höchstens drei Monate zu dienen, verlangten dringend ihre Entlassung, und schon waren die Böhmen und Mähren eigenmächtig nach Hause gezogen; der Erzherzog Ferdinand endlich war von so unwiderstehlicher Sehnsucht nach seiner Gemahlin, der schönen Bürgerstochter Philippine Welfer erfaßt, daß er dem Beispiel der Böhmen folgte. Da blieb denn auch dem Kaiser nichts übrig, als, nach Verteilung einiger Besatzungstruppen, sich mit dem Rest seines Heeres nach Wien zurückzugeben.

Bei solchem Ausgang des Feldzugs war es wieder ein Glück für den Kaiser, daß der Sultan, gegenüber der deutlich hervortretenden Abnahme der Disziplin in seinem Heer, an seinem Hof und unter seinen Statthaltern, ein ebenso dringendes Bedürfnis nach Frieden hatte wie sein Gegner. Noch war das Jahr 1566 nicht abgelaufen, als die ersten Anregungen zur Friedensverhandlung von der Regierung Selims II. ausgingen. In Wien nahm man sie bereitwillig auf. Und so wurde denn ein Jahr nachher, im Februar 1568, der Friede auf acht Jahre geschlossen: auf Grundlage des Besitzstandes, unter erneutem Zugeständnis des von Maximilian zu entrichtenden Jahrestributes von 30 000 Dukaten.

Ohne neue Verluste für die österreichische Herrschaft ging es allerdings bei dieser Befestigung des Besitzstandes nicht ab. Denn während des Feldzuges hatten die Türken ihr ungarisches Gebiet rechts von der Donau durch die Eroberung von Sziget, auf der linken Seite des Stromes durch die Einnahme von Gyula abgerundet. Statt der in früherer Zeit gehofften Triumphe nahm Maximilian aus dem verunglückten Unternehmen nur die Lehre mit, daß er den Wechselfällen des Krieges fortan aus dem Wege zu gehen habe. Er fühlte wohl, wie ihm die Kraft, in der Zerfahrenheit seines Finanz- und Heerwesens Ordnung zu stiften, noch vollständiger abging, als die Fähigkeit, den streitenden Parteien im Reich sein Gebot aufzuerlegen.

Mit besserem Erfolg als der Türkenkrieg wurde zu gleicher Zeit der innere Krieg gegen Grumbach und Herzog Johann Friedrich beendet. Hier war es der feste Wille des Kurfürsten August, der den Gang der Dinge leitete. Wie dieser Fürst den Entschluß, dem Gothaer Treiben ein Ende zu machen, schon vor dem Augsburger Reichstag gefaßt hatte, so sah er nicht ohne Ungeduld zu, wie nunmehr erst die vom Reichstag beschlossene Gesandtschaft den Herzog Johann Friedrich noch einmal — natürlich vergeblich — von Grumbach zu trennen suchte,

¹⁾ In dem Brief an H. Albert vom 29. Sept. Bei des Kaisers Ausbruch (am 23. Okt. Koch I S. 101) schätzte man nach den Nachrichten des venezian. Gesandten die Zahl noch auf 20 000 M. (Archiv für österr. Geschichte LIII S. 95 Anm. 2.)

wie dann der Kaiser, ganz beschäftigt durch den Türkenkrieg, mit dem letzten Schritt, der namentlichen Aechterklärung gegen den Herzog, monatelang zögerte. Endlich, am 12. Dezember, erfolgte die Erklärung und zugleich an den Kurfürsten August der Befehl, die Exekution an der Spitze der in Augsburg bestimmten vier Kreise durchzuführen. Da griff der sächsische Kurfürst mit rascher Hand zu. Am 30. Dezember zogen, von ihm gesandt, etwa 1300 Reiter und 700 Fußknechte in der Umgebung von Gotha auf, um die Umlagerung der Stadt zu beginnen.¹⁾

Johann Friedrich hatte inzwischen alle Aufforderungen zum Gehorsam gegen das Gesetz abgewiesen und alle ernstern Vorbereitungen zum Krieg versäumt. Wohl hatte er mit Grumbach, als in den Niederlanden seit dem Bildersturm vom August eine protestantische Erhebung drohte, rasch die Kombination bei der Hand, daß die Stadt Antwerpen, oder die Protestanten in ganz Brabant ihn an ihre Spitze stellen und mit Geld und Truppen reichlich versehen sollten, wohl hoffte er vom König von Schweden eine Geldhülfe gegen Kurfürst August zu erlangen, weil letzterer ihr gemeinsamer Feind sei, wohl träumte er endlich von Geld- und Truppenhülfen des Königs von Frankreich und der französischen Huguenotten: aber keine dieser Mächte ließ sich mit ihm in ernstliche Verhandlungen ein. Als dann die Aechtung erfolgt war, suchte er weit und breit die Söldnerobersten, die in seiner Bestallung oder in Verbindung mit ihm standen, zur schleunigen Anwerbung und Zuführung von Truppen zu bestimmen; aber was allein Soldaten zuwege bringen konnte, nämlich Geld oder sicherer Kredit, vermochte er ihnen nicht zu bieten. Die einzige Mannschaft, die er zur Verteidigung seiner Hauptstadt aufbrachte, bestand aus dem erst seit dem 21. Dezember aufgebotenen wehrpflichtigen Landvolk — etwa 1500 Mann — ferner aus 500 Gothaer Bürgern und 500 vom Hof unterhaltenen Dienern und Junkern. Von der Ritterschaft waren nur zwanzig Mitglieder dem Aufgebot des Herzogs gefolgt.²⁾

Einen solchen Gegner niederzuwerfen, schien in der That nicht schwer. Und doch, wenn man sich lediglich auf dem von der Reichsverfassung vorgeschriebenen Weg gehalten hätte, so würde die Sache der Aechter noch lange nicht verloren gewesen sein. Als Kurfürst August am 16. Dezember von den vier Kreisen die Kontingente nach dem doppelten Reichsanschlag auf Mitte Januar 1567³⁾ nach Gotha einrief, da antworteten ihm zunächst in seinem eigenen, dem ober-sächsischen, Kreise die beiden vornehmsten Stände, Kurbrandenburg und die Herzoge von Pommern, mit Ausflüchten. Erst Ende Februar langte das kurbrandenburgische Kontingent an, und die Herzoge von Pommern ließen sich's gefallen, daß Kurfürst August die ihnen zufallende Truppenzahl auf ihre Rechnung aufstellte und unterhielt. Die Hülfe des niedersächsischen Kreises traf nach widerwärtigen Verhandlungen am 19. März ein, der westfälische Kreis aber ließ sich erst im April zu dem Anerbieten herbei, statt der Truppen eine entsprechende

¹⁾ Ortloff III S. 375.

²⁾ Ortloff III S. 409. Ich nehme den niedrigeren der beiden Anschläge.

³⁾ Genau: auf den 9.—14. Jan. (Ortloff III S. 347.)

Geldsumme, diese jedoch nur nach dem Maße des einfachen Anschlags, zu erlegen. Der einzige Kreis, dessen Hilfe schon am 24. Januar erschien, war der fränkische, in dem allerdings Grumbachs erbitterte Gegner, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und die Stadt Nürnberg, zur Pflichterfüllung treiben mochten. Geschütz und Munition wurde von den Kreisen überhaupt nicht gestellt, mit Ausnahme von vier Stücken des fränkischen Kreises. Daß unter solchen Verhältnissen die Belagerung Gothas überhaupt möglich wurde, lag an den freiwilligen Leistungen des Kurfürsten August: er stellte das Geschütz, er konnte Ende Januar schon ein Regiment Knechte von nicht ganz 3000 Mann und beinahe 2000 Reiter¹⁾ mustern; allmählich stieg sein gesamtes Heer auf etwa 10 000 Mann zu Fuß und 6000 zu Pferde, von denen nur die viel kleinere Hälfte Kreistruppen waren.²⁾ Der Kurfürst selber fand sich zu der Belagerung ein.

Drei Monate lang hielt sich die Stadt gegen diese sich nach und nach sammelnde Macht, ohne daß es zu ernstern Kämpfen gekommen wäre. Dann entschied eine Meuterei der eingeschlossenen Truppen den ganzen Streit. Am 13. April 1567 schlossen in offenem Aufstand gegen ihren Herzog die Bevollmächtigten des Heeres, der Stadt Gotha und der daselbst befindlichen Adelichen die Kapitulation mit Kurfürst August, kraft deren Johann Friedrich, sein Kanzler Brück und Wilhelm von Grumbach nebst mehreren schwer beschuldeten Dienern dem Führer der Exekution ausgeliefert wurden. Dem wahnsinnigen und verbrecherischen Treiben war damit Einhalt geboten, und das einzige, was nunmehr übrig blieb, war die Strafe und die Abschreckung. Da wurde denn ein Gericht gebildet unter Vorsitz des Kurfürsten August, unter Beirat der ihm zugeordneten kaiserlichen Kommissarien und mehrerer Kriegsobersten.³⁾ Grumbach, Brück und fünf andere Personen — darunter der Engelseher — wurden zum Tode verurteilt, und das Urteil nach dem Grundsatz damaliger Justiz, daß man die schwersten Verbrecher unter gräßlicher Mißhandlung zum Tode zu bringen und die Volksmassen zur Anschauung des Greuels heranzuziehen habe, vollzogen. Johann Friedrich wurde dem Kaiser ausgeliefert zu lebenslänglichem Gefängnis.

Als der besiegte Fürst nach Oesterreich abgeführt und dann bald in Neustadt, bald in Preßburg, zuletzt in Steier in so enger Haft gehalten ward, daß ihm erst nach fünf Jahren die Gegenwart seiner treuen Gemahlin, nach sechzehn Jahren die Erlaubnis zu Ausfahrten vergönnt wurde, war sein Benehmen weder erbärmlich noch großartig, sondern das eines mittelmäßigen, hartköpfigen Menschen, der die Höhe seiner Wagnisse und die Tiefe seines Falles gar nicht zu ermessen vermochte. Fern von einer standhaften Vertretung seines Beginns, ließ er sich herbei, den Kurfürsten August und den Kaiser wegen seiner Beleidigungen um Verzeihung zu bitten; er suchte zugleich seine verbrecherischen

¹⁾ 2734 Knechte, 1450 Pferde und die Hoffahne von 472 Pferden. (Ortloff IV S. 470, 474.)

²⁾ Ortloff S. IV S. 52 fg.

³⁾ Ueber die Bildung des Gerichtes s. das Schreiben des Kurf. August vom 18. April (Ortloff IV S. 162. Vgl. S. 150, 162/63.)

Anschläge als bloße Gedanken zu entschuldigen oder auch, wo die Lüge ihm seiner Meinung nach helfen konnte, abzuleugnen.¹⁾ Als ihm aber nach siebenjähriger Haft Kurfürst August und der Kaiser die Hand zur Befreiung boten gegen eine Kapitulation, die ihm völligen Verzicht auf die Regierung, Anerkennung aller über die Lande und Anwartschaften seiner Söhne inzwischen erfolgten Vereinbarungen und demütigende Bürgschaften für den Fall neuer Umtriebe gegen die hergestellte Ordnung auferlegte, wollte er doch wieder zu einer so weitgehenden Unterwerfung sich nicht rückhaltlos verstehen. Lieber verharrte er bis zu seinem Lebensende (1595) in der harten Gefangenschaft, ruhigen Gemüts, seinen Trost schöpfend aus Predigten und geistlicher Lektüre, wie er denn auch eine stattliche Zahl kleiner Erbauungsschriften und Gedichte selber anfertigte.

Inzwischen war Kurfürst August, der aus den Akten der Kanzlei Johann Friedrichs die Anschläge der Aechter ihrem vollen Umfange nach hatte kennen lernen, bestrebt, „den Samen des Aufruhrs“, wie er sagte,²⁾ allerwärts zu vernichten. Mit reger Wachsamkeit, die Gnade grundsätzlich ausschließend,³⁾ ließ er den an den Gewaltthaten oder revolutionären Anschlägen Beteiligten weit und breit nachstellen und die Aufgegriffenen dem Henker überliefern. Und nicht nur die Genossen Grumbachs verfolgte er, auch die Gedanken des Mannes, die Verbreitung derselben in der öffentlichen Meinung suchte er zu bekämpfen.

Wie nämlich seit dem Beginn des sechzehnten Jahrhunderts die öffentliche Meinung der Studierten und der Geistlichen, der städtischen Einwohner und der höheren Klassen der Nation als eine Macht angesehen ward, die man zu befriedigen oder auch zu gewinnen suchte, so strömten bei jedem Aufsehen erregenden Ereignis jene gedruckten Flugschriften in den Buchhandel, welche entweder als Zeitungen bloß Bericht erstatten, oder als Ausschreiben der streitenden Gewalten deren Sache rechtfertigen, oder als Libelle freier Schriftsteller auf die kirchlichen und politischen Anschauungen einwirken sollten. In diesem Sinne war auch der Streit zwischen Grumbach und den Würzburger Bischöfen, zwischen Johann Friedrich und dem Kurfürsten August durch beiderseitige Ausschreiben frühzeitig an die Öffentlichkeit gezogen worden; und als es nun zur Belagerung Gothas kam, und die Frankfurter Fastenmesse gerade in das Ereignis hineinfiel, da verstand es sich von selbst, daß dieser größte deutsche Markt für neue Bücher mit Abdrücken von Erlassen und Schriften gegen die Aechter überfüllt wurde. Damals hielt sich in Frankfurt ein gewisser Wilhelm Klebitz auf, ein wandernder Litterat, der beim Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich III. Diakon in Heidelberg gewesen, wegen seiner Aergernis erregenden Polemik in dem Streit über die Abendmahlslehre ausgewiesen war (S. 209) und nunmehr das Leben seiner zahlreichen Familie durch Nativitäten und litterarische Handlangerdienste fristete. Dieser Mann erkannte in den Aechtern Leidensgenossen der Verfolgung:

¹⁾ So in seiner Beantwortung der von Kurachsen ihm vorgelegten fünfzehn Artikel (Ortloff IV S. 196 fg.) die Kenntnis des Ausschreibens von 1564/65 und der Instruktion Baumgärtners. (Ortloff IV S. 198. Dagegen: II S. 231 Anm. 2, 333.)

²⁾ Vgl. seine Aeußerung bei Ortloff IV 342.

³⁾ Eine Ausnahme findet sich hinsichtlich Mandelslohes. Ortloff IV 360, 65.

sie verfochten ihm das Evangelium gegen eine papistische Verschwörung, der sich der Kaiser und der Kurfürst August als Werkzeuge ergeben hatten. Aus dem Ideenkreise von den blutdürstigen Anschlägen des Papstes gegen das Evangelium, aus den Erinnerungen an die Verfolgungen Karls V. und den Verrat des Kurfürsten Moriz an Johann Friedrichs Vater, fertigte er ein politisches Gedicht unter dem einladenden Titel der „Nachtigall“, in dem er Kaiser und Fürsten zur Versöhnung unter sich und zum Zusammenhalten gegen Papst und Türken aufforderte, natürlich unter scharfen Ausfällen gegen Maximilian und August, die vor der Nachahmung Karls V. und des Kurfürsten Moriz gewarnt wurden. Das Gedicht erregte solches Aufsehen, daß am ersten Tag nach seinem Erscheinen sämtliche 1500 Exemplare verkauft wurden, worauf Klebitz sich wohlweislich aus dem Staube machte.

Bei der noch immer wachen Sorge vor der Verbindung der Grumbachschen Sache mit anderen Elementen der Empörung und des Krieges wurde der Kaiser wie der Kurfürst August durch den Erfolg des aufreizenden Gedichtes tief betroffen. Ersterer ließ sich in Ermangelung des Verfassers den Buchdrucker, einen blutarmen Gesellen, ausliefern, letzterer gab den Rat, den Gefangenen hinrichten zu lassen, mindestens ihn lebenslänglich zu den Galeeren zu verdammen. Der Kaiser jedoch war schließlich milder als der Kurfürst; nach zweijähriger Haft gab er den Drucker frei, und August mußte sich begnügen, die Buchführer, welche in seiner Stadt Leipzig verbotene Schriften über Grumbach feil hielten, mit unachtsichtigen Strafen heimzuzufuchen.¹⁾ Der ganze Vorgang diente dazu, um die seit 1529 durch Reichsgesetz angeordnete und in den meisten Fürstentümern und Städten durch besondere Gesetze eingeführte Zensur in schärfere Uebung zu bringen.

Abgesehen von diesen Nachwirkungen hatte die Gothaer Exekution noch zwei Auseinandersetzungen zur unmittelbaren Folge: eine neue Teilung der herzoglich sächsischen Lande und die Regelung der aufgewandten Kosten. Die Gefahr, daß der Landesteil Johann Friedrichs seinem Hause verloren gehe, hatte dessen Bruder Johann Wilhelm dadurch abgewandt, daß er, als vor dem Augsburger Reichstag Kurfürst August den Krieg vorzubereiten begann, sich zu persönlichen Verhandlungen mit dem Kurfürsten und dem Kaiser entschloß²⁾ und mit beiden ein Abkommen erlangte. Er verstand sich zur Teilnahme an dem Krieg gegen den eigenen Bruder, wogegen der Kaiser die im Januar 1567 versammelten Stände Johann Friedrichs anwies, dem Herzog Johann Wilhelm zu huldigen. Einstweilen erlangte Johann Wilhelm dadurch die gesamten herzoglich sächsischen Lande; aber als im Dezember 1570 der Kaiser den Söhnen des geächteten Herzogs ihr Erbrecht zurückgegeben hatte, erfolgte im November 1572 eine neue Teilung. Johann Wilhelm erhielt die Lande um die Mittelpunkte Weimar und Altenburg, die Söhne Johann Friedrichs — es waren noch, nachdem Friedrich gestorben, die unmündigen Herzoge Johann Kasimir und Johann Ernst — erhielten das Gebiet um die Mittelpunkte Koburg und Eisenach.

¹⁾ Ortloff IV S. 332.

²⁾ Beginn der Verhandlungen mit August in Leipzig, vor dem Reichstag (erwähnt bei Ortloff III S. 361). Fortsetzung der Verhandlungen in Augsburg und München.

Bedeutamer eigentlich als diese Verhandlungen waren die über den Ersatz der Exekutionskosten gepflogenen, weil sie einen neuen Einblick in die Ohnmacht der Kreisverfassung eröffneten. Bei der Abrechnung ergab es sich nämlich, daß das ganze Unternehmen in runder Summe 953 000 Gulden gekostet, daß aber von diesem Betrag Kurfürst August allein 747 000 Gulden bestritten hatte: gewiß ein klarer Beweis sowohl für die Unschuld der Kreise an dem erzielten Erfolg, wie für die glänzenden Ergebnisse der Finanzverwaltung des sächsischen Kurfürsten. Eine solche Zahlungsfähigkeit hätte man wahrscheinlich bei jedem anderen deutschen Fürsten vergeblich gesucht. Aber nun galt es, die Kosten zu ersetzen. Darüber verhandelte ein Reichstag zu Regensburg und hierauf eine Versammlung der Verordneten der Reichskreise (mit Ausnahme des burgundischen) zu Erfurt, beide im Jahr 1567. Zudem man eine Auscheidung machte zwischen dem, was die einzelnen Stände der vier zur Exekution berufenen Kreise kraft der ihnen zufallenden Kreisbesteuer zu leisten hatten, und demjenigen, was sie darüber aufgewandt hatten, verteilte man zum Ersatz der letzteren Auslagen eine Steuer von sechs Römernmonaten auf das Reich. Ein Teil der Opfer wurde durch diese, übrigens mit gewohnter Langsamkeit und gewohnten Rückständen eingehende Auflage getilgt. Für den ungedeckten Rest hatten die Stände sich von Rechts wegen an die Lande des Reichers zu halten. Aber von diesem überschuldeten Gebiet gelang es nur dem Kurfürsten August, etwas Erflehtliches herauszuschlagen. Der hatte bei jenen Abmachungen mit Johann Wilhelm vor und während der Exekution zeitig dafür gesorgt, daß ihm vier Ämter aus den herzoglichen Landen verpfändet wurden, die ihm denn auch im Jahr 1571, nachdem seine Schuldforderung bereits auf 317 000 Gulden gesunken war,¹⁾ eingeräumt wurden und bis zum Jahr 1660 in kursächsischer Verwaltung verblieben. In so scharfer Weise wußte August überall das rechtzeitig Gezahlte auch rechtzeitig wieder einzubringen.

Lag es nun aber nicht in der Natur der Sache, daß ein unter solchen Hemmnissen und Verdrießlichkeiten durchgeführtes Unternehmen seinem Leiter den Eindruck von der Lebensunfähigkeit der deutschen Reichsverfassung hinterlassen mußte? Merkwürdigerweise war das Gegenteil der Fall. Der Kurfürst betrachtete sein Unternehmen als den Sieg über eine große Verschwörung zum Umsturz der Ordnungen des Reichs, zur Erniedrigung des Hauses Oesterreich. Und im Hinblick auf die Verwirrung, welche dem Gelingen der Verschwörung gefolgt wäre, fühlte er nunmehr erst recht den Beruf, für die Reichsverfassung einzustehen und sein Bündnis mit dem Hause Oesterreich festzuhalten. Was aber diese Auffassung für den Gang der Reichsgeschichte bedeutete, wird sich immer klarer zeigen, je weiter wir der Verwicklung und Spannung der Gegensätze der kirchlichen Parteien im Reiche folgen werden.

Daß die Verhältnisse der kirchlichen Parteien durch die Augsburger Verhandlungen eine nicht minder tiefe Einwirkung empfangen mußten, als die bisher besprochenen weltlichen Angelegenheiten, liegt nach dem früher Erzählten am Tage. Innerhalb des Protestantismus zunächst war der große Zwiespalt zwischen

¹⁾ Dittloff IV S. 421.

Calvinisten und Lutheranern jetzt zu einem schleichenden Uebel geworden: die letzteren hatten den Widerspruch des Kurfürsten von der Pfalz mit ihrem Bekenntnis erklärt und doch den Zusammenhalt mit ihm den katholischen Widersachern gegenüber nicht aufzugeben gewagt. Die Protestanten im allgemeinen kehrten vom Reichstag zurück mit dem Bewußtsein, daß ihre Partei durch einen stillen inneren Krieg bedroht und durch ein erzwungenes Bündnis zusammengehalten werde. Und nachdem ihre Schäden einmal aufzubrechen begonnen hatten, zeigten sich bald noch weitere Uebel.

Noch immer waren innerhalb der anticalvinischen Stände die älteren Streitigkeiten über die Mitwirkung des freien Willens bei der Rechtfertigung und die Notwendigkeit der guten Werke zur Gerechtigkeit des Menschen vor Gott ungelöst. Sie waren zurückgedrängt worden, als Herzog Johann Friedrich mit Flacius und seinem Anhang gebrochen hatte. Aber damals hatte des Herzogs Bruder, Johann Wilhelm, den Flacianern seine Gunst bewahrt; und nun, nach der Gothaer Exekution, erlangte dieser Johann Wilhelm die alleinige Herrschaft über das sächsische Herzogtum und die Jenaer Universität. Zu seinen ersten Maßregeln gehörte es da, daß er den flacianischen Lehren und Lehrern die Herrschaft zurückgab, und eine der ersten Folgen des Regierungswechsels war es, daß die alten Angriffe der herzoglich sächsischen gegen die kursächsischen Theologen von neuem begannen, und darüber zwischen dem Kurfürsten August und dem Herzog eine Spannung entstand, welche an die Zeiten Johann Friedrichs erinnerte. Zu diesem einen Streit gesellte sich von Süddeutschland her ein zweiter. Die württembergische Kirche hatte (seit Dezember 1559) die Lehre angenommen, daß die Menschheit Christi mit seiner Gottheit die Eigenschaft der Allgegenwart teile, und daß eben dadurch die leibliche Anwesenheit Christi im Abendmahl erklärlich werde. Gegen diesen Satz hatten sich wieder andere Theologen erhoben: mit besonderem Eifer die Wittenberger Universität, weil ihre Lehrer die unbestimmte Fassung der Abendmahlslehre mit wachsender Neigung zur calvinischen Ansicht als Ueberlieferung Melanchthons festhielten.

Unter den protestantischen Fürsten, besonders solchen, die, wie der Herzog von Württemberg, die Einigung der protestantischen Stände zu ihrer Aufgabe gemacht hatten, mußten solche Streitigkeiten die Sorge vor weiterer Spaltung ihrer Partei erregen. Kein Wunder also, wenn der alte Herzog Christoph noch einmal auf seine früheren Bestrebungen zurückgriff, die Formel der Lehre, welche die Getrennten vereinigte, zu finden. Diesmal handelte es sich jedoch schon nicht mehr um die Einigung aller deutschen Protestanten — denn den calvinischen Pfälzer ließ man bei dem neuen Unternehmen zur Seite ¹⁾ —, sondern nur um die Ausgleichung jener Streitigkeiten unter den Lutheranern, die vornehmlich

¹⁾ Nur ganz von ferne und nur gelegentlich wird seine Gewinnung in Aussicht genommen, z. B. durch Landgraf Ludwig. (Andreäs Bericht vom 17. Febr. 1569. Neudecker, Beiträge II S. 156. Dasselbst über Andreäs eigene Zurückhaltung gegenüber dem kurpfälzischen Hof.) Andreäs erstrebte zunächst nur eine Vereinigung cum aliis sinceris ecclesiis. (Vgl. Johannsen in der Zeitschrift für histor. Theologie 1853 S. 345.)

durch die Gegensätze der Jenaer und der Wittenberger Theologen vertreten waren.¹⁾ Hierüber ließ der Herzog seine Theologen beraten und schließlich eine in fünf Artikeln gefaßte Formel, der „Concordie“, wie man sagte, durch den Kanzler der Tübinger Universität, Jakob Andrea, verfassen.

Für die Annahme der neuen Formel zu wirken, zeigte sich eben damals eine günstige Gelegenheit. Am 11. Juni 1568 starb der katholische Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, mit Hinterlassung eines Landes, dessen Einwohner zum Protestantismus neigten, und eines Nachfolgers, der keine Stunde zur wirklichen Einführung desselben versäumen wollte. Zur Durchführung der protestantischen Ordnungen suchte der neue Herzog Julius Muster und sachverständigen Rat beim Herzog von Württemberg. Und dieser nun schickte im Herbst 1568 den Kanzler Andrea nach Wolfenbüttel, nicht nur, um in der Gründung der neuen Landeskirche behülflich zu sein, sondern zugleich für die Concordie zu wirken. Dem Württemberger Theologen gelang es, den Herzog Julius von Braunschweig, sowie den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, den ältesten Sohn des am 31. März 1567 gestorbenen Landgrafen Philipp, zu gewinnen. Unter ihrer Empfehlung konnte er, obgleich der Herzog Christoph von Württemberg im Dezember 1568 starb, seine mit protestantischen Theologen und Ständen begonnenen Verhandlungen in großen Rundreisen (1569—70) fortsetzen. Aber unüberwindliche Schwierigkeiten traten alsbald seinen Bemühungen entgegen. Den Wittenbergern neigten die fünf Artikel zu sehr zu den flacianischen Lehren, während die Flacianer die bindende Bestimmtheit und die namentliche Verdamnung der Irrlehrer vernihten; der Argwohn, daß der Württemberger seine Lehre von der Allgegenwart Christi zur Anerkennung zu bringen suche, stimmte die kursächsischen Theologen vollends feindselig. Beim Einblick in solche Gegensätze verlor zuerst der Landgraf Wilhelm das Zutrauen zu der einigenden Kraft der Württemberger Formel. Mit der Vorhersagung, die sich später erfüllen sollte, daß dieses Concordienwerk zu der Spaltung zwischen Calvinisten und Lutheranern eine neue Spaltung zwischen Anhängern der Concordie und Gegnern derselben herbeiführen werde, zog er sich von dem Unternehmen zurück, das nunmehr auf längere Jahre ruhen mußte.

Während so die dogmatische Trennung der Protestanten ihre Kraft als politische Partei minderte, ging innerhalb der katholischen Gemeinschaft jene innere Kräftigung, deren Zeichen man am Augsburger Reichstag bemerkt hatte, ihren Gang weiter, allerdings in langsamem und mühsamem Aufstieg. Als die erste Bedingung einer gründlichen kirchlichen Herstellung verlangte der Papst bei und nach dem Reichstag die Annahme der Trienter Konzilsbeschlüsse; aber gleich hier war er, wie wir sahen, auf die Abneigung der hohen Geistlichkeit gestoßen. Zunächst waren es nur zwei mit dem römischen Hof besonders verbundene Bischöfe, der Kardinal Otto von Augsburg und der Kardinal Markus Sittich von Konstanz, ein Neffe Pius' IV., welche endlich im Laufe des Jahres 1567 ihre Diözesansynode beriefen und hier die Befolgung der Konzilsbeschlüsse, der

¹⁾ Vgl. die Aussage des Landgr. Wilhelm vom 28. April 1571. (Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus II Beil. S. 98.)

dogmatischen wie der reformatorischen, anordneten. Dann, im Jahre 1569, versammelte ein deutscher Erzbischof, Johann Jakob Khuen von Salzburg, seine Suffraganbischöfe, darunter die Reichsbischöfe von Passau, Freising, Brixen und Regensburg, zu einem Provinzialkonzil in seiner Hauptstadt: hier wurden die Trienter Beschlüsse im allgemeinen angenommen und die Reformdekrete in Beziehung auf die besonderen Verhältnisse der Provinz erweitert und genauer bestimmt.¹⁾ Aber das war auch alles, was in Deutschland — wenn wir vorläufig von den Niederlanden absehen — in den nächsten zwanzig Jahren nach dem Trienter Konzil zur Durchführung seiner gesamten Beschlüsse geschah. Besonders in Norddeutschland beschränkte sich die Thätigkeit auch der eifrigen Kirchenfürsten, wie des Erzbischofs Jakob von Trier und des Bischofs Johann von Osnabrück, Münster und Paderborn, lediglich darauf, daß sie einzelne Neuordnungen des Konzils zur Befolgung einschärften.²⁾

Es liegt am Tage, wenn das Werk der kirchlichen Herstellung und der damit zusammenhängenden politischen Kräftigung der katholischen Partei auf das Einschreiten des deutschen Episkopats und die allgemeine Durchführung der Trienter Reformen warten sollte, so mußte es noch sehr lange unerledigt bleiben. Der Jesuit Canisius hatte recht, wenn er von den Bischöfen sagte: sie schlafen, statt für das Wohl ihrer Herde zu wachen.³⁾ Selbst dem eifrigsten dieser Kirchenfürsten, dem Kardinal Otto von Augsburg, konnte derselbe Canisius den Vorwurf nicht ersparen, daß er seine Diözese über den ehrenvolleren Beschäftigungen in Rom versäume.⁴⁾ Da war es denn von entscheidender Bedeutung, daß ein vornehmer weltlicher Fürst mit den Machtmitteln eines großen Fürstentums, freilich auch mit den besonderen Zwecken fürstlicher Politik, die katholische Restauration in Angriff nahm: es war der in den kirchlich-politischen Händeln schon seit einiger Zeit hervorgetretene Herzog Albrecht V. von Baiern.

Herzog Albrecht — denn es ist nötig, seine Persönlichkeit etwas näher ins Auge zu fassen — gehörte zu der jüngeren Generation deutscher Fürsten. Bei Eröffnung des Augsburger Reichstags hatte er eben sein 38. Jahr vollendet (geb. 29. Februar 1528). Als Schwiegersohn des Kaisers Ferdinand, als Regent eines der größten und best abgerundeten Fürstentümer zu den vornehmsten seiner Standesgenossen zählend, erschien er nach seinen Neigungen und Gewohnheiten als ein Fürst voll derber Lebenslust, prunkend in seinem Auftreten, aber auch mit mancherlei Interessen für Studien und Künste. Leidenschaftlich ging er den Freuden der Jagd nach, aber nicht minder gern zog er sich in die Räume der

¹⁾ Die Beschlüsse wurden nach erlangter päpstlicher Bestätigung auf einer neuen Synode, 1573 August bis September, publiziert.

²⁾ Der B. Osnabrück z. B. rezipiert im Jahr 1571 die Trienter Beschlüsse tam in ceremonialibus quam in doctrinalibus. (Hartheim VII S. 699^b.) Es fehlen also die Reformdekrete.

³⁾ Eos dormire magis quam gregi suo pascendo advigilare. (Dentschrift für Comendone. 1567 Juli 23. Epistolae Pogiani IV S. 406 fg. Ueber das Datum vgl. Nies, Canisius S. 365 Anm. 3.)

⁴⁾ Nies, Canisius S. 391.

von ihm gegründeten Bibliothek zurück, wo er einen Schatz von Büchern und Handschriften zusammenbrachte: hier schrieb er, vor einem Pulte stehend, sich Auszüge nieder oder erging sich mit den Gelehrten, die dort regelmäßig zusammentrafen, in unterhaltenden Gesprächen. Größer noch war seine Vorliebe für künstlerischen Genuß. Es war damals die Zeit, wo Baukünstler der Renaissance aus Italien in Deutschland eindringen, um reichen Fürsten und Städten ihre Rathäuser und Schlösser in ungewohnter Pracht herzustellen, mit hellen Sälen, geräumigen Aufgängen und prunkenden Fassaden. Nur wenige Fürsten waren reich genug, um für die Pläne dieser Künstler die Mittel zu bieten: allen voran waren die Häupter der rivalisierenden Wittelsbacher Linien, Kurfürst Ott' Heinrich, der das Heidelberger Schloß aufführen ließ, Herzog Albrecht, der die Schloßbauten bei Landshut und anderwärts nach großen Entwürfen weiter führte. Und zugleich mit den Baumeistern zog der Herzog aus Italien und den Niederlanden die Jünger der italienischen Musik heran; er bildete sich eine Kapelle, die ihm unter der Direktion des Orlando Lasso so prächtige Kirchenchöre ausführte, daß er in Verdacht geriet, er besuche die Hochämter so fleißig wegen der schönen Musik. So von den Künsten und einer gefälligen Gelehrsamkeit bedient, liebte es der bairische Herzog, die Fülle seiner Mittel zu glänzenden Festen zu vereinigen: Turniere und Festschießen, bildliche Aufführungen und lateinische Komödien, und im Mittelpunkt derselben ungeheuer ausgiebige Gastmahle und Zechgelage, machten den Münchener Hof zum Sammelplatz lebenslustiger Fürsten und Adlicher. Bei ausgesuchten Gelegenheiten, z. B. der Heirat des ältesten Prinzen Wilhelm mit der lothringischen Prinzessin Renata, fanden sich die vornehmen Gäste in der Weise der Zeit, jeder mit einem Zug von Kutschen und berittenen Dienern ein; in der Stärke eines kleinen Heeres wurden sie am Hof und bei den Wirten der Stadt einquartiert und auf des Herzogs Kosten bewirtet.

Eine solche Hofhaltung war nur mit reichen Einkünften zu bestreiten. Und reich war im Verhältnis zu den übrigen Fürstentümern das Herzogtum Baiern in der That. Wenn ihm die Mittelpunkte eines großen städtischen Gewerbes fehlten, so waren die landbauenden Klassen um so wohlhabiger. Die Bauerngüter waren hier weder mangelhaft besetzt, wie in Brandenburg, noch übersetzt, wie es vielfach im Schwäbischen, Fränkischen und am Niederrhein der Fall war; für den Verkauf von Holz, Getreide und Vieh boten die großen Nachbarstädte, wie Regensburg, Augsburg und Ulm, einen reichen Markt. Daneben warfen die Handelsstraßen, die über Donauwörth und Augsburg nach Italien, über Regensburg längs der Donau nach Oesterreich führten, bei ihrem Durchgang durch bairisches Grenzgebiet nicht nur erkleckliche Zollgebühren, sondern auch Fracht- und Wirtshausverdienst ab. Sorgloses Wohlleben und beschränkter Heimatsinn, lärmende Vergnügung mit dem Landsmann und mißgünstige Verschlossenheit gegen den Auswärtigen kennzeichnete die Bevölkerung auf dem Land wie in den ländlich aussehenden Städten.

Von diesem Volke zog der bairische Hof seine hohen Einkünfte. Die regelmäßigen Einnahmen, nämlich der Ertrag der herzoglichen Kammergüter, d. h. des Grundbesitzes und der nutzbaren Rechte, schwankte zwischen etwa

110—150 000 Gulden,¹⁾ zu denen die Stände seit 1568 einen jährlichen Beitrag hinzufügten, der von 40 000 auf 100 000 Gulden stieg und im Jahre 1577 wieder auf 90 000 sank. Da diese Einnahmen, auch wenn man große außerordentliche Ausgaben, wie die Reichstürkensteuer, nicht einrechnete, kaum für die Hälfte der gewöhnlichen Jahresausgaben reichten, so war das weitere durch landständische Bewilligungen einzubringen. Hier war nun das Verfahren dieses, daß der Herzog das erforderliche Geld zunächst eigenmächtig auf Kredit aufnahm, dann die versammelten Stände um die Uebernahme dieser Schulden anging. Nach solchem Verfahren wurden in den sieben Jahren von 1558—1565 Schulden im Betrage von 1 157 000 Gulden,²⁾ also im Jahresdurchschnitt 165 000, aufgenommen; in den neun Jahren von 1568—1577 stiegen die Anlehen auf 2 173 000 Gulden,³⁾ also auf einen Jahresdurchschnitt von 240 000. Alle diese Summen wurden von den Ständen übernommen und aus den von ihnen bewilligten, verteilten und erhobenen Steuern verzinst und getilgt. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände bethätigte sich also nur, insofern sie für die im voraus gemachten Ausgaben nachträglich die Mittel gewährten. Abgesehen von den österreichischen Landen, denen der Türkenkrieg die schwersten Opfer auferlegte, wurden wohl in keinem großen Fürstentum die Steuerkräfte in solcher Weise angespannt wie in Baiern.

Mitten in dieser glanzvollen und drückenden Regierung war es nun eine ihren Charakter im Innersten bestimmende Wendung, daß Albrecht die Herstellung der katholischen Religion in die alte Kraft und Alleinherrschaft in seinen Landen unternahm. Im Grunde genommen hatte freilich die geistige Erbschaft seiner Vorgänger, die für dasselbe Ziel gekämpft hatten, seinen Sinn von Anfang an beherrscht. Unter den gelehrten Fragen und Personen, denen seine Teilnahme sich zuwandte, nahmen katholische Polemik und theologische Kämpfer einen ausgezeichneten Rang ein, wie er denn z. B. selber dem nach Ingolstadt berufenen Staphylus eine protestantische Streitschrift zur Widerlegung zustellte⁴⁾ oder mit dem Bischof von Ermland, Cardinal Hosius, in brieflichen Verkehr trat. Allein beim Beginn seiner Regierung und unter den Stürmen der fünfziger Jahre hatte er doch die harte Unterdrückung protestantischer Neigungen eingestellt und die Rettung des katholischen Wesens von den KonzeSSIONen, die Ferdinand I. vom Trienter Konzil forderte, erhofft. Erst als hierüber eine protestantische Opposition in seinem Adel erstarkte, und er in jenen Konflikt mit derselben geriet, von dem oben (S. 238 fg.) erzählt ist, faßte er den Plan der Umkehr von der Politik der Nachgiebigkeit. Persönliche Einflüsse kamen hinzu, vor allem

¹⁾ Im Jahr 1557: 112 000 fl. (Freyberg, Bairische Landstände II S. 336.) Im Jahr 1570: 128 343 fl., 1571: 151 204 fl. (S. 378, 393). Dagegen 1572 angeblich nur 36 381 fl. (S. 386). — Die Angabe Eugenheims (Baierns Kirchen- und Volkszustände S. 375 Anm. 66, S. 392 Anm. 5), daß in der Zeit Albrechts unter Gulden rheinische Goldgulden zu verstehen seien, kann aus dem Gebrauch dieser letzteren Münze in einer Rechnung von 1539 (Westenrieder, Beiträge VI S. 208), also zwanzig Jahre vor der Reichsmünzordnung, die im Jahr 1564 vom fränkischen, schwäbischen, bairischen Kreis angenommen wurde, nicht bewiesen werden. Sollte sie gleichwohl zutreffen, so hätte man Gulden von 75 (statt 60) Kreuzern anzunehmen.

²⁾ Freyberg II S. 346, 363, 364.

³⁾ A. a. O. S. 375, 380, 385, 391.

⁴⁾ Hosii epistolae (in den opera, Köln 1639) n. 62.

der Rat des nach dem Wormser Religionsgespräch von 1557 zum Kanzler erhobenen Dr. Simon Eck, eines Mannes, der mit der Starrheit seiner kirchlichen Grundsätze das Geschick zur Durchführung derselben verband.

Die ersten Zeichen der beginnenden Reaktion traten bei der höchst unvollständigen Gewährung der früher geforderten kirchlichen Konzessionen hervor. Wie oben bereits erzählt ist, hatte das Trienter Konzil nur eine einzige der gewünschten Einräumungen, nämlich die Spendung des Abendmahls unter beiden Gestalten, und auch diese nur als Ausnahme, für statthaft befunden. Seiner Heimstellung gemäß ermächtigte Papst Pius IV. im April 1564 die Bischöfe der bairischen und österreichischen Lande, desgleichen mehrere norddeutsche Bischöfe, den Gläubigen da, wo es notwendig erscheine, die Kommunion unter beiden Gestalten zu erteilen. Als nun hierauf die Bischöfe der Salzburger Provinz sich über Einzelheiten der Ausführung geeinigt hatten — Bedingung der Ausspendung war neben vorheriger Beichte das Bekenntnis des Empfangenden, daß Christus auch unter einer Gestalt gegenwärtig sei —, und als sie dabei die Benennung der bairischen Pfarreien, in denen der Kelch gereicht werden sollte, dem Herzog überließen, zeigte sich bei diesem mit einemmal eine unerwartete Zurückhaltung: er gab die Neuerung zu in niederbairischen Orten, hielt sie aber fern von Oberbaiern.¹⁾ Der Grund dieses Zurückweichens lag eben darin, daß er sich inzwischen mit seinen Räten zum Kampf für die Herstellung katholischer Religion entschlossen hatte.

Eine fürstliche Regierung kann eine bestimmte religiöse Richtung nicht erwecken, aber sie kann ein äußeres Bekenntnis vorschreiben und Abweichungen von demselben verbieten, sie kann, wenn sie in die kirchliche Organisation eingreifen vermag, auf die Zucht und Befähigung der Geistlichen einwirken. Und in diesem Sinn ging die bairische Regierung vor, zunächst zögernd, dann mit zunehmender Schärfe. Zu statten kam ihr dabei, daß sie, ähnlich wie es von Oesterreich oben bemerkt ist (S. 67), einen mächtigen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten vom fünfzehnten Jahrhundert hergebracht und unter den Stürmen der Reformationszeit erweitert hatte, zum Teil auf Grund ausdrücklicher päpstlicher Zugeständnisse.²⁾ Vor allem war ein umfassendes Aufsichtsrecht über Vermögen und Vermögensverwaltung sowohl der Klöster wie der Pfarrgeistlichen zu einer Aufsicht über Glauben und Disziplin ausgebildet. Es wurde gehandhabt teils in Einzelvisitationen im Namen des Landesherrn, teils in allgemeinen Landesvisitationen, zu denen sich Kommissare des Herzogs und der Bischöfe verbanden. Eben diese Untersuchungen gaben den Anlaß, von Pfarre zu Pfarre die Abweichungen vom katholischen Glauben innerhalb der Gemeinden festzustellen, Zucht und Rechtgläubigkeit von Geistlichen und Klöstern zu prüfen und die Verhängung von Strafen zu veranlassen. In der ersten Zeit Albrechts waren sie mehr zum Zweck der Erkundigung unternommen, aber nun, nach dem Jahre 1564, spätestens seit 1567, wurden die Visitationen als eine wahre Religionsmusterung der Geistlichen, der Beamten, der Unterthanen in Angriff

¹⁾ Bericht Commendones vom März 1566. (Epistolae Poggiani III S. 165 Ann.)

²⁾ Neben Hadrian VI. und Clemens VII. werden in der Denkschrift bei Friedberg (Die Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 835), Sixtus IV. und Innocenz VII. genannt.

genommen: denjenigen, welche man als Irrgläubige befand, wurde mit geistlichem Zuspruch und obrigkeitlicher Bedrohung zugesetzt; gegen die Hartnäckigen und Einflußreichen wurde schließlich von der Regierung die Landesverweisung verhängt. Was die Visitationskommission durch stoßartiges Eingreifen begonnen, hatte dann die Bezirksobrigkeit in stetiger Aufsicht fortzuführen. So hören wir denn zum erstenmal im Januar 1568 die Landstände Beschwerden erheben über die Austreibung von Bürgern und Bauern wegen der Religion, worauf der Herzog die stolze Antwort erteilt: auf einige Beweise der Strenge seien an 10 000 Unterthanen zum rechten Gehorsam zurückgekehrt. Zwei Zielen galt von nun an die Haupt Sorge des Herzogs: der Austreibung des Protestantismus und der Befestigung der kirchlichen Disziplin und Lehre in der bairischen Welt- und Klostergeistlichkeit. Um das eine und das andere sowohl durch beständige Aufsicht als durch jene Visitationen, die jährlich stattfinden sollten, wahrzunehmen, richtete er den im Jahr 1570 gegründeten, im Jahr 1573 umgestalteten Religions- oder geistlichen Rat ein. Der Klerus mußte seine Abhängigkeit von dieser neuen Behörde nach den verschiedensten Seiten fühlen, besonders gleich beim Eintritt in die Seelsorge. Wie andere Fürsten, so hatten nämlich auch die bairischen Herzoge zu einem guten Teil der Pfarreien kraft des Patronatsrechtes die Kandidaten zu präsentieren, und ähnlich wie die jülich-klevischen Landesherren, hatten auch sie die weitere Befugnis, jeglichen neu ernannten Pfarrer in den Besitz seiner Pfarrei einzuführen. Diese doppelte Abhängigkeit der Besetzung der Pfarreien von dem Willen der herzoglichen Regierung wurde benutzt, um die anzustellenden Geistlichen einer vorherigen Prüfung auf ihre Kenntnisse und Tauglichkeit vor dem Religionsrat zu unterwerfen. Das Konzil von Trient hatte die Abnahme einer derartigen Prüfung den Bischöfen auferlegt; daß sie jetzt unter dem Namen eines herzoglichen Examens¹⁾ eingeführt wurde, war möglich infolge der Gleichgültigkeit der Bischöfe und ihrer Entfremdung von allen wissenschaftlichen Bestrebungen. Machte doch damals Canisius die für ihn schmerzliche Beobachtung, daß es schon viel sei, wenn mehrere Bischöfe zusammen sich einen einzigen Theologen oder Kanonisten als gelehrten Beistand hielten.²⁾ Mißachtung und Unwille über die Pflichtvergessenheit dieser Kirchenfürsten beherrschten in Baiern geradezu den Geist der landesherrlichen Reformen und das Verfahren der herzoglichen Behörden.

Das also in Gang gekommene Unternehmen einer Regelung des kirchlichen Lebens war nun aber seiner Natur nach so weitgreifend, daß es in mittelbarer oder unmittelbarer Folge eine Reihe von ferneren Neuordnungen und von neuen Aufgaben der Regierung nach sich ziehen mußte. Zunächst einen kräftigen Eingriff in das Unterrichtswesen. Auf diesem Gebiete waren die protestantischen Stände zuerst vorgedrungen; es folgten ihnen die mächtigeren katholischen Fürsten.

Wie die West- und Südhälfte Deutschlands am raschesten in der Kultur vorangeschritten war, so fand die Reformation in diesen Gebieten zwar

¹⁾ Examen ducale wird die Prüfung in dem Konkordat von 1583 genannt. (4. Kapitel. Freyberg, Geschichte der bairischen Gesetzgebung III S. 380.)

²⁾ In der oben (S. 300 Anm. 3) zitierten Denkschrift S. 409 a.

ungenügend geregelte und mangelhaft besetzte, aber in großer Zahl in Stadt und Land verbreitete Schulen vor. Man unterschied öffentliche Schulen, welche von einer Stadt- oder Dorfgemeinde, einer Kirche oder einem Kloster unterhalten wurden, und Privatschulen, welche ein Lehrer ohne Anstellung in seiner oder seiner Schüler Wohnung abhielt. Nach dem Grade des elementaren oder mittleren Unterrichtes trennte man deutsche und lateinische Schulen.¹⁾ Öffentliche lateinische Schulen befanden sich regelmäßig in den Städten und angesehenen Marktorten; auch in den Dörfern war vielfach für öffentlichen und privaten, elementaren oder wohl auch lateinischen Unterricht vorgesorgt.²⁾ Unter den Einwirkungen der reformatorischen Bewegung wurden aber in den katholischen Ländern diese Schulen vielfach zerrüttet, während doch das Bedürfnis schulmäßigen Unterrichtes zunahm; die Schullehrer waren vielfach Vertreter der protestantischen Lehren, während doch die Landesherrschaft den Unterricht von streng katholischem Geiste erfüllt wissen wollte. Sobald daher die Bewegung der katholischen Restauration zu Kräften kam, sah sie neben der kirchlichen Unordnung diejenige des Schulwesens vor sich, sie fand sich vor der Aufgabe, den gefallenen Unterricht wieder aufzurichten und den protestantischen Geist aus demselben zu entfernen. Die Salzburger Synode meinte dieser Aufgabe gerecht zu werden, indem sie die Lehrer der bischöflichen Prüfung und Visitation unterstellte; aber wie hätten die Bischöfe eine gedeihliche Aufsicht über den Unterricht bethätigen können, da doch an ihren Kirchen der wissenschaftliche Sinn erst selbst wieder belebt werden mußte! Statt der Bischöfe griff abermals in Baiern die Landesregierung ein.

Nach einem ersten Versuch des Herzogs Wilhelm IV. vom Jahr 1548 erließ Herzog Albrecht im Jahr 1569 eine allgemeine Schulordnung für den niederen und mittleren Unterricht: über die Gegenstände des Unterrichtes, die Folge derselben und die Beaufsichtigung der Schüler und Lehrer. Merkwürdig, wie er bei diesem Unternehmen zugleich aufbaute und niederriß. Die dringendste Forderung bei dem Versuch zur Hebung der Schule war im Hinblick auf den mittleren Unterricht die seit den Reformen des Humanismus unternommene zweckmäßige Verteilung der Schüler in Klassen, je nach der Folge und den Fortschritten des Unterrichtes. Gleich hier aber trat den Bestrebungen des Herzogs die Kernlichkeit der bestehenden lateinischen Schulen in den Weg. Wie hätten sie die nötigen Lehrkräfte zur Leitung der verschiedenen Klassen bieten können,

¹⁾ So die Salzburger Synode von 1569 (LIX 1, 4, 11. Hartzheim VII S. 373 fg.), Augsburger (Dillingen) Synode von 1567 (I 3, a. a. O. S. 153). Die Unterscheidung von *scholae privatae* und *publicae* auch in Ferdinands I. Instruktion zur Salzburger Konferenz 1549. (Wiedemann, Reformation und Gegenreformation in Oesterreich I S. 112.) In Oesterreich sind es neben den Gemeinden die Vogtherrn, welche Schulmeister anstellen. (A. a. O. II S. 398.) Innerhalb der lateinischen Schule unterscheidet das Gutachten bei Freyberg III S. 294 Anm. *scholae triviales*, Poetenschulen und Gymnasien. Ueber den Untergang der Poetenschulen vgl. Kluchohn in den Abhandlungen der Münchener Akademie, 3. Kl. XII 3 S. 181 fg.

²⁾ Beispiele von Dorfschulen in Oesterreich bei Wiedemann IV S. 142 (Arnsdorf), 184 (St. Margaretha a. d. Suring), 231 (Heunoltstein).

da selbst die vom Magistrat der Hauptstadt München unterhaltene Lateinschule nur mit einem Haupt- und einem Nebenlehrer besetzt war! Albrecht mußte keinen anderen Rat, als daß er als vollständige Gymnasien die Jesuitenschulen zu München und Ingolstadt (S. 188) aufs eifrigste beförderte und sie den übrigen Anstalten als Muster vorhielt. Eine andere Forderung, welche mit der Restaurationsbewegung zusammenhing, war die Pflege eines streng kirchlichen Geistes, die Unterdrückung der gerade bei den Schulmeistern so allgemein hervortretenden protestantischen Neigungen. Dieser Aufgabe suchte die Schulordnung durch eingehende Bestimmungen gerecht zu werden, und damit dieselben durchgeführt wurden, errichtete die Regierung eine regelmäßige Beaufsichtigung der Schulen: sie wurde in Städten und Märkten den Verordneten des Stadtrates und dem Pfarrer,¹⁾ in den ländlichen Bezirken besonderen Schulherren²⁾ übergeben, in höherer Instanz hatten die Landesvisitationen die Religion der Schullehrer zu kontrollieren.³⁾ Indes die Verwaltung zeigte sich doch nicht stark und beweglich genug, um das, was auf dem platten Lande geschah, zu übersehen und zu beherrschen. Und so ließ sich der Herzog zu einer weiteren Maßregel treiben, die seinen ursprünglichen Absichten schwerlich entsprach. In der Landesordnung von 1553 hatte er den Rückgang der lateinischen Schulen in Städten, Märkten und Flecken beklagt und deren Wiederaufrichtung befohlen; in einer Erklärung zu dieser Verordnung von 1578 gebot er, daß die Schulen in den Dörfern niedergelegt, und der Unterricht auf Städte und Märkte beschränkt werden sollte. Beide Anordnungen fielen insofern auseinander, als die erste sich auf städtische, die zweite auf ländliche Schulen bezog, aber der Geist der ersteren wies doch auf Begünstigung, der der zweiten auf Beschränkung des Unterrichtes. In der That ist denn auch diese Beseitigung der ländlichen Schule nicht gelungen. In der Landesordnung von 1616 mußte sich die Regierung dazu verstehen, den deutschen Unterricht in den großen, besonders den von Städten und Märkten weiter entlegenen Dörfern, in ihren Schutz zu nehmen.⁴⁾

Zwei Bestrebungen traten jedenfalls bei den Unterrichtsreformen Albrechts scharf hervor: er stellte das Schulwesen unter landesherrliche Leitung, und als die Blüte des mittleren Unterrichtes pflegte er das Gymnasium der Jesuiten. Wie er dann weiter den Mitgliedern desselben Ordens auch an seiner Landesuniversität Ingolstadt eine starke, die theologische und philosophische Fakultät schließlich beherrschende Stellung zuwies, ist schon früher bemerkt (S. 188). An der Stätte dieser Universität wurde das von derselben abgezweigte Pädagogium mit dem Gymnasium der Jesuiten verschmolzen (1576), und ein Konvikt zur Erziehung künftiger Priester ihnen eingeräumt (Ende 1576). So unbegrenzt war des Herzogs Hochachtung vor den Erziehungsanstalten der Jesuiten, daß er schon im Jahr 1566 im Hinblick auf das Dillinger Kollegium an den Papst schrieb: „von diesem Priesterseminar, von dieser Erziehung der Söhne des Adels

¹⁾ Freyberg III S. 292.

²⁾ A. a. O. S. 277.

³⁾ Eugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände, S. 80 Anm. 90, 87 Anm. 112.

⁴⁾ Freyberg III S. 294 fg.

und guter Familien verspreche ich mir so viel, wie von den Schulen und Aufwendungen aller anderen deutschen Bischöfe zusammen genommen.“¹⁾

Bei dieser Hingabe an den neuen Orden nahm der Herzog auch die Bestrebungen desselben auf strenge Beschränkung der geistigen Selbständigkeit in seine Anordnungen auf. Nicht genug, daß die nach den Bestimmungen des Trienter Konzils und Pius' IV. verbotenen Bücher in seinem Lande verpönt wurden, er suchte seinen Unterthanen auch die Bücher vorzuschreiben, welche sie zu lesen hatten: den Buchhändlern wurden die ausländischen Druckereien angegeben, aus denen sie allein theologische Bücher beziehen durften, den Schulen, den Klöstern, den Buchhändlern wurden Musterverzeichnisse von anzuschaffenden Büchern zugestellt; und wieder waren es Visitatoren und Bezirksbeamte, welche für die Konfiskation der verbotenen, die Empfehlung der angerathenen Bücher zu sorgen hatten. Auch der Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis (S. 181) durfte in diesem System nicht fehlen. Im Jahr 1568 wurde er allen Lehrern und Promovierten an der Landesuniversität auferlegt und dann nicht nur auf die Inhaber der geistlichen und Schulämter, sondern auch auf die herzoglichen Beamten ausgedehnt. Das Studium an auswärtigen Universitäten, die nicht die Bürgerschaft katholischer Glaubensreinheit in sich trugen, wurde untersagt.

So konnte es denn nicht ausbleiben, daß in Baiern die in Kirche, Schule und Staatsverwaltung beschäftigten Personen ein äußerlich katholisches Ansehen erhielten. Als gegen Ende der Regierung Albrechts der kaiserliche Hofrat und theologische Polemiker Georg Eder dem Herzog den zweiten Teil seiner evangelischen Inquisition widmete (1578), rühmte er in der Vorrede, daß in Baiern Hofhaltung und Regierung bis hinab zu der „geringsten Pflege und Verwaltung“ mit eifrigen Katholiken besetzt sei. Dies, meinte er, sei der richtige Weg; denn die Unterthanen folgen in der Religion erfahrungsmäßig der Obrigkeit. Allerdings, was die Regierung bei ihrem rasch zufahrenden Eifer nicht bewirken konnte, das war die Hebung von Bildung und Sittlichkeit des geistlichen Standes. Vor allem in den Dörfern und Landstädtchen behielt der Geistliche den Charakter eines unverehelichten Bauern, der seine Pfarrhufe bewirtschaftete, über seine Gefälle sich mit der Gemeinde zankte und seine geistlichen Obliegenheiten nach äußerlicher Abrihtung besorgte. Wie derb sind die Züge des Bilde, mit denen einige Jahre nach Albrechts Tode die Regierung in Burghausen diese Seelenhirten zeichnet! Sie gehen umher mit Büchsen oder scharfem Seitengewehr; bei allen ländlichen Erlustigungen und Zechgelagen und dem darauf folgenden Tumult sind sie gewöhnlich die Vordermänner; in den Beichtstuhl nehmen sie vielfach den Weinkrug mit, und der Gläubige bekennet seine Sünden einem berauschten Priester.²⁾ Auch das konnte der Herzog nicht hindern, daß infolge des Glaubensdruckes der vermögende Handelsstand in den Städten durch Auswanderung geschwächt wurde, und daß diese Emigration einen wesentlichen Anteil an dem wirtschaftlichen Rück-

¹⁾ Epistolae Poggiani IV S. 318/19.

²⁾ Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 212 Anm. Nicht minder drastisch die Schilderung des Treibens in den geistlichen Weinkneipen in der Salzburger Synode von 1569. XXVII 10, vgl. 18. (Harthelm VII S. 302, 306.)

gang Baierns nahm. Selbstgefällig wies Albrecht noch im Jahre 1565 darauf hin, wie in Baiern sich alle Stände in besserem Wohlergehen befänden als in irgend einem Gebiete des Reiches;¹⁾ sieben Jahre nachher gab er zu, daß das Land in einen Nothstand geraten sei.²⁾ Indes wir kommen hier auf Verhältnisse, die später in größerem Zusammenhang zu behandeln sind. Wenden wir uns zunächst zu denjenigen Folgen, welche das neue System für Albrechts auswärtige Politik nach sich zog.

Hoch gespannt waren die Hoffnungen des römischen Hofes auf den Schutz, den der bairische Herzog der katholischen Sache vor dem Reich und den Reichsfürsten gewähren sollte. Indes bei der wirklichen Politik, die Albrecht leitete, war es doch von Wichtigkeit, daß er in seiner persönlichen Haltung den Forderungen der Frömmigkeit, welche die Jesuiten an einen Regenten stellten, noch nicht völlig entsprach. Er unterwarf sein Gewissen nicht der Leitung eines ständigen Beichtvaters; unter den Bücherschätzen seiner Bibliothek bewahrte er trotz der darauf gesetzten Exkommunikation auch keiserliche Schriften und verstand sich erst im Jahre 1576 dazu, eine päpstliche Erlaubnis dafür nachzusuchen; als gegen Ende seiner Regierung sich Papst und Bischöfe gegen seine kirchlichen Hoheitsrechte erhoben, rührte ihn dies so wenig, daß er die Veröffentlichung der Nachtmahlsbulle mit ihren seit Pius V. vermehrten Bannflüchen gegen Regenten und Gerichte, welche in die vom kanonischen Recht beanspruchte geistliche Jurisdiktion eingriffen, untersagte (1576).³⁾ Ein solcher Fürst war der geeignete Mann, um in seiner auswärtigen Politik die kirchlichen Interessen zu befördern, aber zugleich sie als Mittel für weltliche Zwecke zu gebrauchen.

Herzog Albrecht hatte neben seinem Sohne Wilhelm, der kraft der seit 1506 bestehenden Primogeniturordnung ihm im Herzogtum nachfolgen mußte, zwei jüngere Söhne, die anderweitig zu versorgen waren. Der letztgeborene von beiden, Herzog Ernst, wurde in hergebrachter Weise zur geistlichen Laufbahn bestimmt. Während der Jahre 1565 bis Ende 1567 gelang es, für den Knaben, der am 17. Dezember 1567 sein 13. Jahr vollendete, Kanonikate in Salzburg, Würzburg, Köln und Trier zu erwerben. Schon dies war ein Verfahren, welches den Trienter Bestimmungen gegen die Häufung der geistlichen Würden ins Gesicht schlug. Aber wie erschraf vollends Papst Pius V., als im April 1566, drei Monate nach seiner Wahl, Gesandte des Herzogs Albrecht von Baiern und der bischöflichen Kirche von Freising vor ihm erschienen, mit der Erklärung: der Bischof von Freising bitte um die Genehmigung seiner Abdankung; er, das Kapitel und der Herzog bitten ferner um die Ernennung des Herzogs Ernst — damals im zwölften Lebensjahre stehend — zum Administrator des Bistums. Es war dies eine Gunst, die Albrecht von dem Papst erwartete, und die der Nuntius Commendone, der eben damals beim Augsburger Reichstag die Unterstützung des Herzogs schätzen lernte, lebhaft empfahl. Nach hartem Kampf mit seiner reformatorischen Gesinnung gab Pius V. der Vorstellung, daß er die

¹⁾ v. Freyberg, Landstände I S. 362.

²⁾ N. a. D. S. 383.

³⁾ Eugenheim S. 227.

unschätzbare Bundesgenossenschaft Albrechts auch durch außerordentliche Opfer zu sichern habe, nach; er ernannte im Dezember 1566 den herzoglichen Knaben zum Administrator des geistlichen Fürstentums und der weltlichen Güter, während er die kirchlichen Funktionen zwischen einem Weihbischof und dem Kapitel verteilte. Ernst nahm alsbald mit seinem Hofmeister und seinem Präzeptor seine Residenz im bischöflichen Schloß.

Dieser Erfolg der bairischen Machtpolitik war bezeichnend für den Geist derselben, aber unmittelbar hatte der Erwerb des kleinen und unvermögenden Landes doch nur mäßigen Wert. Erst da eröffneten die Bemühungen des Herzogs, in den geistlichen Fürstentümern Sekundogenituren zu stiften, sowohl der bairischen Macht wie der katholischen Sache großartige Ausichten, als sie in ihrer Fortsetzung sich nach Norddeutschland wandten und hier den gleichartigen Bestrebungen protestantischer Fürstenhäuser entgegentraten.

In den Kapiteln der norddeutschen Bistümer war seit dem ersten Vordringen der Protestanten auf die Bischofsstühle ein unaufhörlicher Kampf der Bewerbungen und Umtriebe im Gang, stets mit der großen Frage im Hintergrund, ob der Protestantismus seinen Gewinn behaupten und erweitern werde. Besonders lebhaft war der Streit um das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt; denn hier bemühten sich, noch ehe der im Besitz befindliche brandenburgische Prinz Siegmund gestorben war, die beiden vornehmsten Fürsten des Nordens, Kurfürst August von Sachsen und Kurfürst Joachim von Brandenburg, der eine um den Erwerb,¹⁾ der andere um die Behauptung der Stifter. Aus dem Verlauf ihrer wetteifernden Anstrengungen hebe ich eine während des Reichstags von 1566 gepflogene Verhandlung hervor, bei welcher merkwürdige Dinge zu Tage kamen. Der kurbrandenburgische Gesandte nämlich trat vor den Kaiser und ersuchte ihn, dem Kurfürsten und dessen Nachfolgern das Recht der Ernennung zu den beiden Bistümern zu erteilen und die Bestätigung dieser Einräumung bei dem Papst zu erwirken. Was dem Auftraggeber des Gesandten die Zuversicht zu diesem Antrag gab, waren „vielfältige Vertröstungen“, welche Maximilian ihm bezüglich der Verbindung beider Stifter mit seinem Hause erteilt hatte, zuerst im Jahre 1548, dann im Jahre 1561 bei den Verhandlungen über die römische Königswahl:²⁾ Vertröstungen von so weitem Sinn, daß der Kurfürst schon bei Gelegenheit der Begräbnisfeier Ferdinands I. den nunmehrigen Kaiser hatte ersuchen lassen, dem Administrator von Magdeburg eine seiner Schwestern oder Töchter als Gemahlin zu verschaffen und dann ihm und seinen Erben, oder in Ermangelung der letzteren dem regierenden Kurfürsten die beiden Stifter erblich zuzuweisen; worauf Maximilian versprach, über die Verheiratung des Markgrafen, zwar nicht mit einer Schwester oder Tochter, aber doch mit einer seiner Jülicher oder bairischen Nichten, desgleichen über den gewünschten Erwerb

¹⁾ Chantonai an Philipp II. 1565 Okt. 25. (Granvelle papiers IX S. 617.)

²⁾ „Was i. M. euer chf. g. zu Prag, ehe sie in Hispanien, ihr Gemahl zu verheiraten, gezogen, aus eigenem bewegen zugesagt und vorheissen haben, . . . was i. M. euer chf. g. durch hern Wilhelm von Rosenberg und Dr. Priesmann sel. kurz vor i. M. königlicher wal (Instruktion beider Gesandten vom 1. Nov. 1561, Hüb. IV S. 489) haben zusagen lassen.“ (Albrecht Thuem an Kurbrandenburg. 1566 Febr. 8. (St. A. Berlin LII 12.)

der Stifter nachzudenken und beim nächsten Reichstag seine Entschliebung zu eröffnen.¹⁾ Wahrhaft bestürzt wurde nun aber der brandenburgische Gesandte, als Maximilian auf jenes Ersuchen seine guten Worte nicht etwa ableugnete, aber mit der herzlichen Miene, die ihn fast nie verließ, für undurchführbar erklärte. „Es hindert mich,“ sagte er, „das Gewissen, so eine schlimme Bestia ist, die Reputation und auch der (bei der Kapitulation oder der Krönung) geschworene Eid.“²⁾

Man erkennt aus dieser Verhandlung, daß Maximilian in der Angelegenheit der geistlichen Stifter einem protestantischen Fürsten große Hoffnungen erregt hatte und nach seinem Regierungsantritt dieselben gleich so vielen anderen Erwartungen vereitelte. Als bald darauf, im September 1566, Markgraf Siegmund eines vorzeitigen Todes starb, mußte daher Kurbrandenburg ohne kaiserliche Unterstützung in den Kampf um die Behauptung der Bistümer eintreten. Immerhin zeigte sich jetzt in dem Magdeburger Kapitel protestantische Gesinnung und brandenburgischer Einfluß so weit gekräftigt, daß hier die Wahl auf Joachim Friedrich fiel, den ersten Sohn des brandenburgischen Kurprinzen Johann Georg, einen zwanzigjährigen Fürsten, dem die einstige Nachfolge in Kurbrandenburg in Aussicht stand und für den man sich damals bereits nach einer passenden Gemahlin umsah.³⁾ Aber als nun Kurfürst Joachim nochmals die Unterstützung des Kaisers nachsuchte, mußte er eine nochmalige Enttäuschung erfahren. Im November 1566 erschienen Gesandte des Kurfürsten, sowie des Domkapitels und der Stände von Magdeburg vor Maximilian, mit der Bitte um Belehnung des Erwählten als Administrators des Stiftes und mit dem Anerbieten, für die Verordnung einer geeigneten Person zur Verwaltung der geistlichen Pflichten zu sorgen. Seiner folgensweren Bedeutung gemäß wurde dieses Gesuch im kaiserlichen Räte eingehend erwogen, und hier führte der Reichsvicekanzler Zasius die Gesichtspunkte aus, welche die Entschliebung Maximilians bestimmten. Die Wahl, sagte er, ist illegitim, weil vollzogen von einer schismatischen Mehrzahl, welche um die päpstliche Bestätigung sich nicht kümmert. Deshalb ist weder die Belehnung des Gewählten, noch auch der Mittelweg eines Lehenindultes zulässig. „Indulte werden nur denen gewährt, welche ihre Konfirmation in Rom ordentlicher Weise suchen, bei deren Wahl oder Postulation es auch ordentlich zugegangen ist, und bei denen es etwa allein im Wege steht, daß wegen Ermäßigung der Annaten oder ähnlicher Dinge Verhandlungen gepflogen werden.“ — Es war dies derselbe Standpunkt, den Ferdinand I. eingenommen hatte (S. 194), und der allerdings dem vom fünfzehnten Jahrhundert überkommenen Reichskirchenrechte entsprach,⁴⁾ daß nämlich die Belehnung der Bischöfe nicht statthaft sei ohne päpstliche Bestätigung derselben, und daß ein die Belehnung vorläufig ersetzendes Indult nur dann eintreten dürfe, wenn die Bestätigung sich zwar

¹⁾ Kurbrandenburgische Instruktion. 1566 Jan. (a. a. D.). Ueber die Heiratspläne des Kurf. vgl. auch den angef. Bericht von Chantonai.

²⁾ Berichte Thuems vom 25. Jan. und 8. Febr. 1566. (A. a. D.)

³⁾ Erwähnt in dem gleich anzuführenden Botum des Zasius.

⁴⁾ Eichhorn IV §. 503 Anm. e.

verzögere, aber doch in Aussicht stehe. Demgemäß wurde der Antrag abgewiesen. Joachim Friedrich gab darum den Besitz des Erzstiftes nicht auf, aber er führte ihn ohne rechtliche Grundlage.¹⁾

Anders als in Magdeburg verlief die Wahl in Halberstadt. Da hier das Domkapitel trotz der im Lande durchgeführten Reformation seine katholische Haltung bewahrt hatte, so versuchte die päpstliche Regierung noch im Januar 1567, auf eine ihren Absichten entsprechende Wahl hinzuwirken.²⁾ Bevor ihre Weisungen aber anlangten, hatte das Kapitel bereits (Oktober 1566) eine Entscheidung getroffen, durch welche es zugleich sein katholisches Gewissen, die Forderungen der protestantischen Ritterschaft und Städte, sowie das Bedürfnis des verschuldeten Stiftes nach Erleichterung der Ausgaben und nach starkem Schutz zu befriedigen vermeinte. Sein Erwählter war der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig. Da dieser eben sein zweites Lebensjahr vollendete, so konnte man die Kosten einer Hofhaltung ersparen; als Enkel des damals noch lebenden Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel schien er den Schutz eines benachbarten Fürstenhauses und die Bürgschaft für Erhaltung der katholischen Religion mit sich zu bringen; eine weitschweifige Kapitulation endlich, welche der Großvater und Vater des Kindes unterzeichneten, machte noch die Gültigkeit der Wahl von der päpstlichen Konfirmation abhängig und schrieb dem künftigen Bischof Gehorsam gegen den Papst und die Trienter Konzilsbeschlüsse vor.³⁾ Allen diesen katholischen Berechnungen stand indes eine Thatsache entgegen, an der sie später gescheitert sind: der Vater des Erwählten, Herzog Julius, der im Jahre 1568 die Regierung von Wolfenbüttel überkam, war streng protestantisch gesinnt; von ihm war weder zu erwarten, daß er seinen Sohn katholisch werden ließ, noch daß er das ansehnliche geistliche Fürstentum aus der Hand geben werde. Im Hinblick auf diese Verhältnisse versagte denn auch der Papst die Bestätigung der unregelmäßigen Wahl, ohne daß das Kapitel sich von den Folgen derselben loszusagen vermochte. Das Bistum Halberstadt war dem Haus Brandenburg, nicht aber der protestantischen Partei verloren gegangen.

Eben diese Befestigung des Protestantismus war es nun aber, welche damals in dem einzigen jenseits der Weser noch in katholischer Hand befindlichen Bistum, in Hildesheim, die Blicke nach Baiern richten ließ. In der Zeit, da die Wahlen in Magdeburg und Halberstadt erfolgten, erschien der Hildesheimer Domherr Horneburg in München und hielt mit des Herzogs Kanzler Simon Eck und dem Kammerpräsidenten Fugger vertraute Gespräche; nach seiner Rückkehr und seinem Bericht schrieb der Hildesheimer Bischof Burkhard an die beiden Räte, er habe sich mit den ältesten und vornehmsten Kapitularen entschlossen, den Herzog Ernst zu seinem Koadjutor anzunehmen. Merkwürdig ist es, wie zögernd diese erste Gelegenheit zur Festsetzung der bairischen Macht in Norddeutschland ergriffen wurde. Der Herzog Albrecht erwog, daß das Herrschafts-

¹⁾ Zasius an S. Albrecht. 1566 Dez. 21. Mit Beilagen. (München. St. A. bair. 228/11.)

²⁾ Der Kard. Alessandria an den B. Augsburg. 1567 Jan. 31. (Epistolae Poggiani IV S. 141.)

³⁾ Langenbeck, Reformation des Stiftes Halberstadt (1886) S. 47 fg.

gebiet eines Bischofs von Hildesheim ein sehr winziges war, daß sein Sohn daselbst an den Herzogen von Braunschweig eifersüchtige Nachbarn und in der längst reformierten Stadt widerspenstige Unterthanen finden werde. Papst Pius V. vollends, dem der Plan vorgelegt wurde, hielt es für unerlaubt, dem Herzog Ernst zu der für Freising schon erteilten Dispense eine zweite für Hildesheim hinzuzugeben. Es war nur der feste Wille des Bischofs und der katholischen Kapitularen von Hildesheim, welcher die Sache durchführte. Im November 1568 vereinigten sich zwölf Domherren, die Mehrzahl der Wähler ausmachend, mit ihrem Bischof in der feierlichen Verpflichtung, lediglich den Herzog Ernst von Baiern als Koadjutor anzunehmen oder im Fall von Burthards vorherigem Tod zum Nachfolger desselben zu erwählen. Vier Jahre dauerte dann noch die Zeit der Ungewißheit; aber als im Februar 1573 der Bischof starb, wählte das Kapitel, unbekümmert um die Bewerbungen von Braunschweig und Holstein, den Herzog Ernst zu seinem Bischof, dem nunmehr weder die Zustimmung seines Vaters, noch die Bestätigung des Papstes Gregor XIII. versagt wurde. Das katholische Baiern hatte eine Stellung gewonnen mitten in dem Ueberflutungsgebiet protestantischer Propaganda. Und schon dachten sowohl der Herzog Albrecht wie seine Verbündeten an weitere Fortschritte in Norddeutschland, an weitere Häufung geistlicher Würden auf dem Haupte des jungen und innerlich nicht besonders geistlichen Herzogs Ernst.

Indes, wir brechen vorläufig hier ab. Wenn wir nach den bisherigen Darlegungen die Lage der Kernlande des Reiches überschauen, so liegt am Tage, daß die protestantische Partei an Kraft der Ausbreitung verloren, die katholische dagegen sich zu erfolgreicher Abwehr zu sammeln begonnen hatte. Die Stellung der beiden kämpfenden Mächte fing an sich zu verändern. Bedenkt man aber daneben, daß innerhalb der protestantischen Gemeinschaft der Einfluß des konservativ gesinnten Kurfürsten August gewachsen war, und daß den katholischen Ständen, trotz ihrer abwehrenden Haltung und trotz ihrer Widersprüche gegen die Machterweiterung der Protestanten seit dem Religionsfrieden, doch noch immer zu einer ernst gemeinten Rückforderung dessen, was mächtige protestantische Fürsten gewonnen hatten, der Mut fehlte, so wird man sich den Kampf beider Parteien nicht als gar zu hitzig und unerbittlich denken; man möchte vielmehr meinen, es sei damals bei der teils auf Grundsätzen, teils auf Zaghaftigkeit oder inneren Zwisten beruhenden Mäßhaltung der Stände die Aussicht auf ein gewisses Gleichgewicht der Parteien und einen lang dauernden Frieden vorhanden gewesen. Indes bei dieser Rechnung würde man die Bedeutung derjenigen Zerwürfnisse übersehen, die sich damals in den östlichen und westlichen Grenzlanden des Reichs, in den gewaltigen fürstlichen Gebieten von Oesterreich und den spanischen Niederlanden, entwickelten: Zerwürfnisse, welche von den Niederlanden aus sehr bald, von Oesterreich erst nach einem langen und schwankenden Verlauf die Elemente eines großen Krieges in die träge Masse der Reichsstände hineingetragen haben. Es ist hohe Zeit, daß wir uns diesen Verwickelungen zuwenden.